KINDERBETREUUNG IN LANGENAU

DAS KIND IM MITTELPUNKT

Grundlagen der pädagogischen Arbeit in den städtischen Einrichtungen in Langenau

PÄDAGOGISCHE KONZEPTION DER KITA

Konzeption	Kinder- und Gewaltschutz-konzept	Sexual pädagogisches Konzept	Notfallplan	Anhänge

www.langenau.de

Stadt Langenau

Das Kind im Mittelpunkt

KONZEPTION

Das Kind im Mittelpunkt

KINDER- UND GEWALTSCHUTZKONZEPT

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

die Kindergartenzeit ist eine wichtige Phase in der Entwicklung eines Kindes, in der es neue Erfahrungen macht, soziale Kompetenzen aufbaut und seine Persönlichkeit formt.

Wir stellen mit dieser Konzeption die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit vor.

Sie besteht aus 3 Teilen und zeigt Ihnen auf, welche Ziele, Werte und pädagogischen Schwerpunkte wir in unseren städtischen Kindertagesstätten verfolgen.

In unseren Kindertageseinrichtungen setzen wir auf eine ganzheitliche Bildung, die die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder gleichermaßen berücksichtigt. Dabei stehen die individuellen Bedürfnisse, Interessen und Stärken jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit.

Im ersten Teil stellt die Kindertagesstätte ihre Kindergartenkonzeption vor. Sie wurde vom Team der Kita sorgfältig erarbeitet und dient als Leitfaden und Orientierung für die pädagogische Arbeit aller Mitarbeitenden in dieser Einrichtung.

Sie erhalten mit dieser Konzeption einen Überblick über die pädagogische Ausrichtung, die Wertegrundlagen sowie die Bildungsansätze der Einrichtung.

Unsere engagierten und gut ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder liebevoll und unterstützen sie dabei, ihre Neugierde zu entfachen, ihre Kreativität auszuleben und ihre Fähigkeiten zu entdecken. Es ist allen Mitarbeitenden besonders wichtig, den ihnen anvertrauten Kindern Gelegenheiten und Freiräume zu bieten, durch die sie in ihrer Entwicklung entsprechend gefördert werden.

Die Kindertageseinrichtungen tragen eine große Verantwortung für die Bildung und Entwicklung, aber auch für das körperliche, emotionale und seelische Wohlbefinden der Kinder. Der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch ist von höchster Bedeutung.

Alle Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag das Wohl der Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes verdeutlicht.

Mit dem vorliegenden Kinder- und Gewaltschutzkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen möchte die Stadt Langenau sicherstellen, dass alle Kinder in ihren Einrichtungen geschützt, sicher und geborgen aufwachsen können.

Die Leitungen aller Einrichtungen haben gemeinsam das Kinder- und Gewaltschutzkonzept erarbeitet, das wir Ihnen in den weiteren beiden Abschnitten vorstellen.

Das Kinder- und Gewaltschutzkonzept enthält präventive Maßnahmen, Handlungsanweisungen im Verdachtsfall, Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit relevanten Partnern sowie ein Notfall- und Krisenmanagement. Mit diesen Schutzkonzepten soll sichergestellt werden, dass alle Kinder in unseren Kitas geschützt werden und sicher und geborgen aufwachsen können.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung und Schulung aller Mitarbeitenden, um Risikofaktoren und Frühwarnzeichen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Durch eine regelmäßige Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts stellen wir sicher, dass wir stets auf dem neuesten Stand sind.

Der Schutz der Kinder ist jedoch eine gemeinschaftliche Aufgabe. Deshalb ist uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten sehr wichtig. Nur so können wir die bestmögliche Entwicklung und Förderung der uns anvertrauten Kinder gewährleisten und einen sicheren und geschützten Raum schaffen, in dem Kinder ihre Potenziale entfalten und glücklich aufwachsen können.

Ich möchte Sie einladen, sich mit den pädagogischen Grundsätzen der Kita, in der Ihr Kind betreut wird, zu beschäftigen. Lesen Sie die Konzeption und die Schutzkonzepte. Sie bekommen so einen umfassenden Eindruck von der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Einrichtungsleitungen und ihren Teams für ihr Engagement und ihre Unterstützung bei der Erarbeitung dieser umfangreichen Konzepte.

Sigrid Greß-Bosch

Stadt Langenau

Abteilung Familie und Bildung

Impressum:

Stadt Langenau
Marktplatz 1
89129 Langenau

bildung@langenau.de

Stadt Langenau, Abteilung Familie und Bildung in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen der städtischen Kindertagesstätten:

November 2023

Kinder sind nicht erst Leute von morgen – sie sind es heute schon.
Sie haben ein Recht darauf, ernst genommen zu werden.
Sie haben ein Recht darauf,
von Erwachsenen mit Freundlichkeit und Respekt behandelt zu werden,
als gleichwertige Partner und nicht wie Sklaven.
Man sollte ein Kind zu dem Menschen heranwachsen lassen,
der es ist und der in ihm steckt,
denn die „unbekannte Person" in einem jeden von ihnen
ist die Hoffnung der Zukunft. *(1)

Das Kind im Mittelpunkt - Kinder- und Gewaltschutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1.	**Kinder- und Gewaltschutzkonzept - Vorwort**		**5**
2.	**Auftrag der Kindertagesstätten**		**8**
	2.1.	**UN- Kinderrechtskonvention und gesetzliche Grundlagen**	**7**
3.	**Maßnahmen der Prävention**		**8**
	3.1.	**Partizipation**	**8**
		3.1.1. Ziele von Partizipation	**9**
		3.1.2. Partizipation im Einrichtungsalltag – Formen der Beteiligung	**9**
		3.1.3. Beteiligung der Kinder	**9**
		3.1.4. Beteiligung der Eltern	**10**
		3.1.5. Beteiligung des Teams	**10**
		3.1.6. Grenzen der Partizipation	**11**
		3.1.7. Praxisbeispiele für Partizipation in der Kita	**11**
	3.2.	**Beschwerdemanagement**	**14**
		3.2.1. Beschwerdeverfahren für Kinder	**15**
		3.2.2. Beschwerdeverfahren - Ablaufschema Kinder	**16**
		3.2.3. Beschwerdeverfahren für die Eltern	**17**
		3.2.4. Beschwerdeverfahren - Ablaufschema Eltern	**18**
		3.2.5. Beschwerdeverfahren für das Team	**19**
		3.2.6. Beschwerdeverfahren Ablaufschema Team	**20**
		3.2.7. Wie wird die Qualität der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung geprüft und weiterentwickelt?	**20**
		3.2.8. Ziele des Beschwerdemanagements	**21**
		3.2.9. Beschwerdeprotokoll	**22**
4.	**Schutzauftrag zum Wohl des Kindes - Kindeswohl**		**23**
	4.1.	**Formen der Kindeswohlgefährdung**	**23**
	4.2.	**Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII**	**24**
	4.3.	**Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung**	**25**
		4.3.1. Umgang mit Beobachtungen/ Vorkommnissen und Dokumentation	**25**
		4.3.2. Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäss & 8a SBG VIII, KIWO-Skala (Kita)	**25**
	4.4.	**Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung**	**26**
		4.4.1. Umgang mit Beobachtungen/ Vorkommnissen und Dokumentation	**26**
5.	**Schlussbemerkung**		**27**
Quellen			**29**

1. VORWORT

Kindertageseinrichtungen und deren Träger haben einen ausdrücklichen gesetzlichen Schutzauftrag das Wohl der Kinder zu schützen. Dieser Schutzauftrag wurde mit dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes verdeutlicht.

Mit dem Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen möchte die Stadt Langenau sicherstellen, dass alle Kinder in ihren Einrichtungen geschützt, sicher und geborgen aufwachsen können.

Der Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ist von höchster Bedeutung. Die Kindertageseinrichtungen tragen eine große Verantwortung, nicht nur für die Bildung und Betreuung der Kinder, sondern auch für ihr körperliches, emotionales und seelisches Wohlbefinden.

Dieses Kinder- und Gewaltschutzkonzept basiert auf den geltenden rechtlichen Grundlagen. Es umfasst präventive Maßnahmen, Handlungsanweisungen im Verdachtsfall, Zusammenarbeit mit relevanten Partnern sowie ein Notfall- und Krisenmanagement.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Sensibilisierung und Schulung unseres Personals, um Risikofaktoren und Frühwarnzeichen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Wir sind uns bewusst, dass der Schutz der Kinder eine gemeinschaftliche Aufgabe ist. Deshalb setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten, externen Fachkräften und Behörden.

Durch eine regelmäßige Dokumentation, Evaluation und Weiterentwicklung des Konzepts stellen wir sicher, dass wir stets auf dem neuesten Stand sind. Die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder in unseren Einrichtungen stehen dabei immer im Mittelpunkt unserer Bemühungen.

Die Beteiligung von Kindern und die Akzeptanz von Kinderrechten waren in unseren Kindertagesstätten immer schon Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Unsere pädagogische Grundhaltung geht von den Bedürfnissen der Kinder aus und nimmt sie in ihren Gefühlen ernst. Unsere Kinder werden in persönlichen Angelegenheiten beteiligt und ihre Rechte anerkannt. Der Schutz von Kinderrechten ist ein Prozess. Wir verstehen diese Konzeption als Arbeitsgrundlage, die in der Praxis erprobt, im Team regelmäßig reflektiert, weitergeschrieben, evaluiert und modifiziert werden muss.

Die Festschreibung der Beteiligungsrechte hat für uns folgende Ziele:

- Transparenz für unsere Eltern zu diesem Thema zu schaffen,
- Berechenbarkeit und Sicherheit für die Kinder zu bieten,
- Verständnis zwischen Kindern und Erwachsenen zu verbessern,
- Kinder vor Grenzverletzungen durch andere Kinder oder Erwachsene zu schützen,
- durchgängige, zuverlässige Strukturen für das Team festzulegen,

Wir haben uns der Einfachheit halber bei der Formulierung des pädagogischen Personals für die weibliche Form entschieden, da Frauen im Alltag immer noch den weitaus größeren Teil der Mitarbeiter darstellen. Alle Formulierungen beziehen sich sowohl auf männliche Kollegen als auch auf weibliche Kolleginnen, beide Geschlechter arbeiten in unseren Einrichtungen gleichberechtigt.

2. AUFTRAG DER KINDERTAGESSTÄTTEN

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für das Problem zu finden.“ (R. Schröder 1995)

oder:

„particeps“ aus dem lateinischen, übersetzt „Anteil habend, teilnehmend, beteiligt“

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen sind nachfolgend detailliert aufgeführt. Für uns bedeutet Partizipation, dass wir nicht über die Kinder verfügen, sondern mit ihnen gemeinsam gestalten.

2.1. UN-Kinderrechtskonvention und gesetzliche Grundlagen

Die Beteiligungsrechte der Kinder finden sich auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention vom November 1989 in Artikel 12:

Jedes Kind, das fähig ist sich eine eigene Meinung zu bilden, hat das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß § 1 SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Zudem heißt es in § 8 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

§ 45 SGB VIII verpflichtet die Einrichtungen zur Festschreibung der Kinderrechte: …. die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Beteiligungsrechte für Eltern und Kinder sind auch noch im SGB VIII in den §§ 5, 8a, 9, 17, 22, 22a, 36 und 80 festgeschrieben. (2)

3. MASSNAHMEN DER PRÄVENTION

3.1. PARTIZIPATION

Partizipation ist uns aus pädagogischen Gründen sehr wichtig, denn sie beinhaltet eine Vielzahl von Lerninhalten, die in unseren Bildungszielen enthalten sind. Partizipation ermöglicht den bewussten Umgang, mit Macht zu leben. Demokratische Entscheidungen und Entscheidungswege werden transparent und somit nachvollziehbar. Macht ist mit Verantwortung verbunden, was direkt verdeutlicht, dass es nicht um eine übermäßige Aufgabe der Macht gehen kann, denn das würde nicht zum Wohle des Kindes geschehen und wäre somit verantwortungslos. Deswegen sollte klar sein, dass es uns nicht um Partizipation im Sinne von Laissez-faire geht, sondern um Partizipation im Sinne eines demokratischen Führungsstils.

Je mehr Macht abgegeben wird, desto mehr Raum entsteht für Partizipation. Das Abgeben von Macht wiederum erfordert Vertrauen. Dieses Vertrauen sollen Kinder von uns erhalten, um es auf sich selbst zu übertragen. Dadurch sollen die Kinder sich selbst bejahen, sich annehmen und entfalten können. Partizipation ist auch als Entlastung zu sehen, denn sie vergrößert die Identifikation und fördert somit die Motivation sich einzubringen und Verantwortung zu übernehmen.

3.1.1. ZIELE DER PARTIZIPATION

→ **Kinderrechte werden erfahrbar:**
Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

→ **Schutz bei Fehlverhalten und/oder Übergriffen durch Erwachsene oder Kinder:**
Durch die Beteiligung der Kinder wird die Macht der Erwachsenen begrenzt. Die Rechte der Kinder werden für sie erfahrbar. Sie lernen, dass sie aus eigener Kraft Einfluss auf Situationen nehmen können, dass sie sich Hilfe holen können und nicht ohnmächtig sind.

→ **Mehr über sich selbst erfahren:**
Im geschützten Bereich der Einrichtung können erste Erfahrungen mit Beteiligung ausprobiert werden. Die Auseinandersetzung mit persönlichen Vorlieben, was will ich, was ist mir wichtig, ermöglicht neue Lernerfahrungen.

→ **Demokratisches Lernen:**
Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und dem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag regelmäßig geübt werden damit sie gelebt werden kann.

Förderung sozialer, emotionaler und sprachlicher Kompetenzen:
Die eigene Meinung zum Ausdruck bringen erfordert ein hohes Maß an Empathie, Akzeptanz und Kompromissbereitschaft. Durch die verbale Auseinandersetzung werden die kommunikativen Fähigkeiten verbessert. Die Kinder lernen den anderen zuzuhören, vor der Gruppe zu sprechen und die eigenen Bedürfnisse mitzuteilen. Sie üben die Sichtweise anderer anzunehmen und diese auch zu akzeptieren. Unvermeidbar in diesem Prozess ist die Erfahrung, dass es nicht immer nur nach dem eigenen Willen geht. Die persönliche Frustrationstoleranz wird gefordert und kann damit wachsen.

Vertrauen auf Hilfe entwickeln:
Durch eine gelebte Teilhabe erfahren die Kinder, dass sie von den verantwortlichen Erwachsenen gehört, ernst genommen und unterstützt werden. Sie wissen an wen sie sich wenden können oder an welcher Stelle sie ihr Anliegen vorbringen können.

Partizipation unterstützt Integration:
Kinder müssen sich mit unterschiedlichen Gruppen auseinandersetzen, wodurch ein solidarisches Miteinander entsteht. Der Austausch mit Vielfalt, Unterschiedlichkeit und dem „Anderssein“ sowie die entgegengebrachte Wertschätzung und Akzeptanz bilden eine tragfähige Basis, die intoleranten und/oder radikalen Haltungen entgegenwirkt.

3.1.2. PARTIZIPATION IM EINRICHTUNGSALLTAG – FORMEN DER BETEILIGUNG

Partizipation von Kindern setzt voraus, dass wir Erwachsenen ihnen Partizipation als Vorbilder vorleben. Wir Erwachsenen (Leitung, Mitarbeiterinnen und Eltern) müssen uns darauf verständigen, in welchen Fragen die Kinder selbstbestimmen, mitbestimmen und mithandeln sollen. Wir brauchen Vertrauen in die Kinder, dass sie Aufgaben lösen können. Deshalb können wir ihnen nur angemessene Aufgaben stellen, die für sie lösbar sein müssen. Dazu müssen wir uns die Frage stellen, wieviel Partizipation wir den Kindern zumuten können und wo sie ihre Grenzen hat. Daraus ergibt sich, dass es auch immer wieder Situationen geben wird, an denen Partizipation aus verschiedenen Gründen (z.B. zum Wohl des Kindes) nicht umgesetzt werden kann.

3.1.3. BETEILIGUNG DER KINDER

Unser Alltag ist durchzogen von vielfältigen Möglichkeiten, bei denen Kinder gemeinsam für die Gruppe oder aber auch ganz für sich alleine Entscheidungen treffen können. Dies beginnt bei alltäglichen und individuellen Situationen, die z.B. Spielmöglichkeiten und Spielpartner betreffen, setzt sich in der gemeinsamen Auswahl des Essens fort und geht über in weitere gemeinschaftliche, gruppeninterne Entscheidungen, wie z.B. die Mitgestaltung des Gruppenraumes, Auswahl von Spielmaterial, Ausflugsziele, Projektthemen u.v.m.. Je nachdem, welche Entscheidungen zu treffen sind, gibt es bei uns verschiedene Abstimmungsverfahren. So kann es offene Abstimmungen per Handzeichen geben oder auch geheime Abstimmungen z.B. durch das Setzen von Glassteinen oder Klebepunkten. Welches Wahlverfahren durchgeführt wird entscheiden letztlich die Kinder selbst.

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.
- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und Exploration. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.1.4. BETEILIGUNG DER ELTERN

- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht sowie über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch (z.B. Entwicklungsbericht) mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Sie werden bei allen persönlichen und ihr Kind betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört und über die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes sowie individuelle Vorkommnisse informiert.
- Sie werden über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen informiert.
- Sie erhalten Informationen zum pädagogischen Konzept der Einrichtung.

3.1.5. BETEILIGUNG DES TEAMS

Für unser pädagogisches Team bedeutet Partizipation, dass wir uns regelmäßig die einzelnen Beteiligungsformen in der Praxis ansehen und sie auf Echtheit und Ernsthaftigkeit überprüfen müssen, damit Partizipation erlebt und gelebt werden kann. Partizipation stellt eine Herausforderung dar, der wir nicht nur begegnen, sondern die wir immer wieder neu hinterfragen und für uns gestalten müssen, damit sie sowohl

Bildungs- und Erziehungsziel, als auch Handlungsprinzip sein kann. In der praktischen Arbeit müssen wir uns nicht nur fragen, was Kinder selbst entscheiden können, sondern auch, was sie dafür benötigen. Dies können Informationen sein, ebenso wichtig sind aber auch Kompetenzen, die Kommunikation und Entscheidungsfindung ermöglichen. Sie brauchen also unsere Unterstützung dabei, ihre eigenen Interessen zu vertreten, miteinander oder mit uns Erwachsenen zu verhandeln und gemeinsam zu einer Lösung zu gelangen.

Partizipation bedeutet auch, dass sie bereits von Seiten des Trägers und der Einrichtungsleitung gelebt werden muss, damit die Mitarbeiterinnen Handlungsspielraum erlangen und dadurch die Möglichkeit bekommen, Partizipation mit den Kindern umzusetzen.

3.1.6. GRENZEN DER PARTIZIPATION

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen.

Bei der integrativen Arbeit und bei Kindern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig, den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung zu beachten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind hier gefordert, die Kinder sehr situativ zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen, ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren. (3)

3.1.7. PRAXISBEISPIELE FÜR PARTIZIPATION IN DER KITA

1. Wickelsituation, Toilettengang, Händewaschen

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieherin behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.
- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligen Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.

- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.

2. Essen

- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was, wieviel und wie lange es essen mag.

  Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.

Brotzeit

- Die Kinder können während der Freispielzeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Das Personal weist lediglich auf gesunde Ernährung hin. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen, wo gegessen wird.

Mittagessen

- Die Kinder dürfen bei der Essensauswahl mitbestimmen. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst. Ein Probierklecks wird angeboten.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen. Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.

3. Schlafen und Ruhen

- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen/ruhen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ruheplatz.
- Die Kinder haben die Entscheidung während des Ruhens ihre Sitz- oder Liegeposition frei zu wählen.
- Die Ruhezeit dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst wann sie sie beenden möchten.

4. Regeln

- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Das pädagogische Personal achtet in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

5. Auswahl von Angeboten, Themen

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentscheiden und Vorschläge zu unterbreiten. Demokratische Entscheidungen müssen angenommen werden.
- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichts-punkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z. B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.

3.2. BESCHWERDEMANAGEMENT

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen, kritischen Äußerungen von Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen

Unseres Erachtens umfasst Beschwerdemanagement alle Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Eingang und der Bearbeitung von Beschwerden stehen. Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Es erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerde nicht als lästige Störung sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener W eise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von der pädagogischen Fachkraft sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Definition Beschwerde:

„Alltagsbeschwerden“ von Kindern werden von den pädagogischen Fachkräften gehört, ernst genommen und besprochen. Kommen ernsthafte Beschwerden „Anschuldigungen gegen Kollegen*innen“ /Kinder, dann wird ein Beschwerdeprotokoll ausgefüllt.

Die im Kita-Alltag vorkommenden zwischenmenschlichen Konflikte (Beschwerden) zwischen Kindern untereinander/oder pädagogischen Fachkräften werden unterschieden in „Alltags-beschwerden“ (z.B. Der hat mir auf den Fuß getreten; das Spielzeug weg genommen usw.) und gefährdende Situationen/Beschwerden, die nicht der pädagogischen Ausrichtung der Einrichtung entsprechen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklamationsfreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen

3.2.1. BESCHWERDEVERFAHREN FÜR KINDER

Wir unterstützen die Kinder dabei, Beschwerden zu äußern

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens, eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung, in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem unsere pädagogischen Fachkräfte positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unseren Kindertagesstätten können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen
  (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Einrichtung
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei den Auszubildenden, FSJ-Praktikanten

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/den Kindern
- durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragungen
- im Rahmen der Kinderkonferenz
- im Rahmen von Befragungen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden
- im Dialog mit der Gruppe oder Kleingruppe
- in der Kinderkonferenz
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen, auf Elternabenden, bei Elternbeiratssitzungen
- in Leitungsrunden der Langenauer Kindertagesstätten
- mit dem Träger

3.2.2. BESCHWERDEVERFAHREN - ABLAUFSCHEMA KINDER

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll (Anlage 1) bei Kindeswohlgefährdung
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Rückmeldung, möglichst mit Bearbeitungsfrist, an den Beschwerdeführenden
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.

- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet

→ **Abschluss:**

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert im Ordner Beschwerdemanagement.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/ Kinder

3.2.3. BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DIE ELTERN

Die Eltern werden informiert über das Beschwerdeverfahren:

- Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens
- im täglichen Dialog mit den pädagogischen Fachkräften
- durch den Träger

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe
- bei der Einrichtungsleitung
- beim Träger
- bei den Elternvertretern als Bindeglied zur Kita
- bei Elternabenden

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- bei Tür- und Angelgespräche
- bei vereinbarten Elterngesprächen/Beschwerdeprotokoll (siehe Anlage 1)
- vom Träger

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufschema
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden

- in Elterngesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Elternvertreter/bei den Elternbeiratssitzungen
- im Teamgespräch/bei Dienstbesprechungen
- in Leitungsrunden
- vom Träger

3.2.4. BESCHWERDEVERFAHREN - ABLAUFSCHEMA ELTERN

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll (Anlage1) bei Kindeswohlgefährdung.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Rückmeldung, möglichst mit Bearbeitungsfrist, an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert im Ordner Beschwerdemanagement.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Informationen an alle Eltern/Kinder.

3.2.5. BESCHWERDEVERFAHREN FÜR DAS TEAM

Die Mitarbeiterinnen werden informiert über das Beschwerdeverfahren:

- im Eingangsgespräch
- in den Teamsitzungen
- durch Einsicht in die Konzeption

Die Mitarbeiterinnen können sich beschweren:

- Im Einzelgespräch mit der/dem betroffenen Mitarbeitenden
- bei der Einrichtungsleitung
- im Mitarbeitergespräch
- in Teamsitzungen
- beim Träger
- beim Personalrat

Die Beschwerden der Mitarbeiterinnen werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- im direkten Dialog
- per Telefon oder E-Mail
- in Mitarbeitergesprächen
- im Beschwerdeprotokoll
- vom Träger
- über den Personalrat

Die Beschwerden werden bearbeitet:

- entsprechend dem Beschwerdeablaufschema
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- in Mitarbeitergesprächen
- durch Weiterleitung an die zuständige Stelle
- im Dialog mit Kolleginnen
- im Dialog mit dem Träger
- im Dialog mit dem Personalrat

3.2.6. BESCHWERDEVERFAHREN ABLAUFSCHEMA TEAM

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll. (siehe Anlage 1)
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden?

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird vertraulich archiviert.
- Die Beschwerde/ die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Information an alle Eltern/Kinder.

3.2.7. WIE WIRD DIE QUALITÄT DER BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN IN DER EINRICHTUNG GEPRÜFT UND WEITERENTWICKELT?

Für die Kinder im Rahmen von:

- Nachfragen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Visualisierung der verbindlichen Absprachen (z.B. Plakat Spielzeugtag)
- Gegenseitigen Kontrollen der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßigen Kinderkonferenzen
- Einführung der neuen Kinder in das bestehende System
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Leitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung im Team

Aus den Rückmeldungen erfolgt ggf. eine konzeptionelle Anpassung. Für die Mitarbeiterinnen im Rahmen von:

- Rückversicherung, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- im persönlichen Gespräch
- in Dienstbesprechungen
- Fachaustausch der Leitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung in regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen

Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt in regelmäßigen Abständen Für Eltern im Rahmen von:

- Rückversicherungen, ob Situationen zufriedenstellend geklärt wurden
- Auswertungen der eingegangenen Beschwerden
- Elterngesprächen
- Elternbeiratssitzungen
- Thematisierung in Dienstbesprechungen
- Thematisierung im Fachaustausch der Teamleitungsrunde mit dem Träger
- Weiterentwicklung im Team

Überprüfung und Weiterentwicklung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

3.2.8. ZIELE DES BESCHWERDEMANAGEMENTS

Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte von Kindern und Eltern. Sie dienen der Prävention und schützen die Kinder und bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit, zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mitarbeitenden sind für den Umgang mit Beschwerden geschult.

Der Ablauf der Beschwerdebearbeitung ist geregelt durch:

- Beschwerdeformular
- Einheitlicher Verfahrensablauf
- Übersichtliches und verlässliches Bearbeitungsverfahren
- Klärung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Dokumentation und Versachlichung der Beschwerdebearbeitung
- Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten

3.2.9. BESCHWERDEPROTOKOLL

Wer hat die Beschwerde vorgebracht? .....

.....

.....

Tel. / E-Mail .....

Datum: .....

Kita: .....

Wer nahm die Beschwerde entgegen? .....

Inhalt der Beschwerde:.....

.....

.....

.....

Gemeinsame Vereinbarungen: .....

.....

.....

.....

.....

Ist ein weiteres Gespräch/ Vorgehen nötig? .....

.....

.....

.....

.....

Wer ist zu beteiligen? .....

.....

.....

Termin: .....

Datum: ..... Datum: .....

....

Unterschrift Mitarbeiter*in Unterschrift Leitung

4. SCHUTZAUFTRAG ZUM WOHL DES KINDES - KINDESWOHL

Das Wohl eines jeden Kindes ist in besonderem Maße schutzwürdig. Dieser Schutzauftrag liegt jedoch nicht nur bei den Eltern, sondern auch bei den Mitarbeiterinnen in unseren Kindertagesstätten sowie dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die rechtliche Grundlage für die Übernahme dieses Schutzauftrages ist in Art. 6 Abs. 2 GG, konkret in § 8a SGB VIII zu finden. Das Gesetz sieht in Fällen, in denen der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt, unter anderem auch die Zusammenarbeit der Einrichtung mit dem Jugendamt vor.

Was Kindeswohl bedeutet und was somit konkret als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss also in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab, insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern.

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen, so können wir in der Regel davon ausgehen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

4.1. FORMEN DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge

Für alle Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung steht die Aussage, dass die Gefahr umso größer ist, umso jünger das betroffene Kind ist. Säuglinge und Kleinkinder können sich nicht sprachlich artikulieren. Bekommen sie beispielsweise nicht ausreichend Flüssigkeit zugeführt, setzt die gefährliche Phase des Dehydrierens viel zeitiger als bei älteren Kindern ein.

Körperliche Misshandlung

In der Regel sind die Folgen von Gewalt an körperlichen Merkmalen bzw. deutlichen und zunächst unerklärlichen Verhaltensänderungen sichtbar. Kinder haben unterschiedliche Strategien, ihre Erfahrungen und Gefühle zu verarbeiten. Es kann sein, dass sie mit Rückzug reagieren. Es ist aber auch möglich, dass sie selbst durch häufige Verwicklungen in körperliche Auseinandersetzungen auffallen. Eltern, die ihre Konflikte durch tätliche Auseinandersetzungen (häusliche Gewalt) austragen, verletzen das Wohl des Kindes auch dann, wenn das Kind diese Handlungen stets mit ansehen muss. Abgesehen vom Lernen am „Elternmodell“, stellt die elterliche Auseinandersetzung i. d. R. eine psychische Überforderung der kindlichen Seele dar. Körperliche Misshandlung kann auch bedeuten, dass ein körperliches Leiden keinem Arzt vorgestellt wird und es zu chronischen Beeinträchtigungen beim Kind kommt.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns. Dieses kann in einem nicht ausreichenden Maße vorliegen oder sogar völlig ausbleiben. Im Ergebnis liegt eine chronische Unterversorgung vor, die negative Auswirkungen auf das geistige, körperliche und damit gesundheitliche oder seelische Wohl des Kindes haben.

Zu unterscheiden sind auch hier aktive oder passive Formen, mit Wissen der Sorgebe-rechtigten oder unbewusst, etwa wegen verringerter geistiger Fähigkeiten, gesundheitlicher Beeinträchtigung, Suchtverhaltens oder mangelnder sozialer Kompetenzen. Für diesen Bereich der Gefährdung ist bedeutsam, dass der Gesetzgeber keine Differenzierung vorgenommen hat. Es geht im Einzelfall nicht darum, ob Eltern nicht wollen oder nicht können. Ist das Ergebnis eine Gefährdung des Kindeswohls, muss gehandelt werden.

Psychische / emotionale Misshandlung

Schutz und Sicherheit sowie Verständnis und soziale Bindung bestimmen ganz wesentlich, ob sich ein Kind seelisch stabil entwickeln kann. Ins Kinderzimmer weggesperrt, ohne Kontakt zu Gleichaltrigen, Mahlzeiten allein einnehmen müssen, das wären entsprechende Beschreibungen. In diesen Bereich ist auch die nicht wertschätzende Kommunikation einzuordnen. Kinder, die sich nicht äußern dürfen und mit Bezeichnungen tituliert werden, die eines Menschen nicht würdig sind, gelten i. d. R. als gefährdet. Aber auch „gut gemeinte Erziehung“ in Form von Überversorgung- und Überbehütung oder militärischen Drills sind dieser Kategorie zu zuordnen.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bzw. sexuelle Misshandlungen basieren häufig auf der Ebene des Ausnutzens der Machtposition von Erwachsenen. Erwachsene überschreiten dabei die Grenzen in Form von unangemessener Zuwendung, Belästigung, Nötigung bis hin zur Vergewaltigung. Diese Form der Kindeswohlgefährdung ist wegen ihrer Auswirkungen auf die kindliche Psyche und der sehr wahrscheinlichen Spätfolgen von besonderer Bedeutung. Schwer nachvollziehbar bzw. aufdeckbar sind sexuelle Missbrauchshandlungen im engeren Familienkreis. Die Opfer sind zu Beginn der Handlungen häufig so jung, dass sie selbst keine eigenen Vorstellungen davon haben können, was normal oder abweichend ist. Zudem befinden sie sich in direkter Abhängigkeit zum Schädiger bzw. in einem permanenten familiär bedingten Loyalitätskonflikt.

4.2. VERPFLICHTUNGEN AUS DEN VEREINBARUNGEN NACH § 8A SGB VIII

Zwischen dem Jugendamt, dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Stadt Langenau besteht eine schriftliche Vereinbarung über die Regelung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII. Alle Mitarbeiterinnen in den Langenauer Kindertagesstätten werden durch die Einrichtungsleitungen über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert und belehrt. Aufgrund dieser Vereinbarung sind die Mitarbeiterinnen verpflichtet, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig zu werden.

Tätig werden heißt jedoch nicht, allein Handeln zu müssen. Es muss zunächst gemäß dem nachfolgenden Verfahren eine Beratung mit der Leitung sowie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Mitarbeiterinnen haben in der Phase der Bewertung des Gefährdungsrisikos zunächst keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Jugendamt. Aus der Schutzpflicht nach § 8a SGB VIII ergibt sich auch keine Anzeigepflicht gegenüber der Polizei. Eine Strafanzeige ist hier selten das geeignete Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Deshalb besteht auch keine gesetzliche Pflicht hierzu.

Erst bei einem konkreten Verdachtsfall ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. In Fällen der akuten Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Kindes ist

es jedoch erforderlich, das Jugendamt sofort zu informieren. Es ist dabei immer ratsam die Eltern unmittelbar im Nachgang über diesen Schritt zu informieren, sofern dadurch nicht weitere Gefährdungen für das Kindeswohl entstehen.

Das Langenauer Kinderschutzkonzept dient als Handlungsleitfaden für alle Einrichtungs-leitungen und pädagogischen Fachkräfte und soll das Handeln der Fachkräfte selbst in den Blick nehmen und besonders den präventiven Kinderschutz optimieren. Es werden im Folgenden Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Dabei werden die aktiven Handlungsschritte der verantwortlichen Personen benannt und notwendige strukturelle Rahmenbedingungen aufgezeigt.

4.3. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG AUSSERHALB DER EINRICHTUNG

4.3.1. UMGANG MIT BEOBACHTUNGEN/ VORKOMMNISSEN UND DOKUMENTATION

Unseren pädagogischen Fachkräften kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Es ist ein sensibles und sehr persönliches Thema, welches in einer konkreten Situation verunsichert. Zum einen hat jede Mitarbeiterin das Wohl und die Unversehrtheit des Kindes im Auge und möchte schnell notwendige und vor allem geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. Zum anderen sollte nicht vorschnell gehandelt werden, um einen vermeidbaren Konflikt mit den Eltern auszulösen. Durch Unsicherheit und /oder Angst kann es bei einem möglichen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nicht oder nur zeitlich verzögert zu entsprechenden und oftmals wichtigen Handlungen kommen.

4.3.2. EINSCHÄTZSKALA ZUR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄSS § 8A SGB VIII, KIWO-SKALA (KITA)

Das Landesjugendamt (KVJS) hat zum Umgang mit Beobachtungen und für die Dokumentation von Vorkommnissen eine Checkliste entwickelt: die „KiWo-Skala (KiTa)“. (Siehe Anlage 1) Damit können die Fachkräfte in den Einrichtungen eine Kindeswohlgefährdung besser erkennen und einschätzen.

Die KiWo-Skala erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls sowie eine möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft. Sie ist ein Instrument zur angeleiteten Bewertung und Einschätzung von Auffälligkeiten von Kindern in Kindertages-einrichtungen. Die KiWo-Skala soll dann zum Einsatz kommen, sobald ein begründeter Verdacht der Kinderwohlgefährdung vorliegt. Sie gibt den Fachkräften mehr Sicherheit bei der Erfüllung des Schutzauftrags und bei der Überprüfung einer Gefährdungsvermutung.

4.4. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DER EINRICHTUNG

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch, dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt. Die Einrichtungskultur muss Sicherheit geben, dazu gehört das Einverständnis, über mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Kindertagesstätte im Team, mit der Leitung bzw. dem Einrichtungsträger reden und Fragen stellen zu dürfen.

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass unsere Kitaleitungen gemeinsam mit der Stadt Langenau als Träger dafür Sorge tragen müssen, dass der Schutz vor Gewalt und das Kindeswohl in den Einrichtungen gewährleistet wird.

4.4.1. UMGANG MIT BEOBACHTUNGEN/ VORKOMMNISSEN UND DOKUMENTATION

Die Stadt Langenau und die Leitungen der Kindertagesstätten haben sich darauf verständigt, die Handlungshilfe des Rheinischen Verbands evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (Anlage 2) als Leitfaden im Umgang mit Beobachtungen oder Vorkommnisse von gewalttätigen, übergriffigen und/oder sexualisierten Verhalten durch Mitarbeiterinnen anzuwenden.

Daneben sollen die Handlungsempfehlungen unsere Mitarbeiterinnen in unseren Einrichtungen im Bereich der Intervention unterstützen, mit dem Verdacht oder einer tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdung durch Personal der Kindertagesstätte professionell und angemessen umzugehen. Wenn sie mit Problemen der Gewalt gegenüber Kindern durch eigene Teammitglieder konfrontiert werden, gibt es häufig Unsicherheit, wie man in solchen Situationen reagieren soll. Deshalb ist es wichtig, für diese Probleme Sensibilität zu entwickeln, Verfahrensweisen im Umgang damit zu erarbeiten und diese dann auch für alle verbindlich festzuhalten.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Kooperation und Qualitätssicherung

Kinderschutzkonzept und Konzeption sind Instrumente der individuellen Qualitätsentwicklung einer Kindertagesstätte. Sie sind miteinander verzahnt.

Das Langenauer Kinderschutzkonzept versteht sich als aktuelle Momentaufnahme und zeigt den gegenwärtigen Stand zum Thema Kindeswohl auf. Gesellschaftliche Bedingungen und Anforderungen unterliegen jedoch stetem Wandel. Aus diesem Grund soll dieses Konzept als Ausgangssituation dienen und weiterentwickelt werden. In der operativen Anwendung des Kinderschutzkonzeptes machen die Mitwirkenden das Konzept in ihren Einrichtungen bekannt.

Überblick Kindeswohlgefährdungen
Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommendended Data Elements. Atlanta besetzt von: Dieter Fischer 2009 Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006

Träger/ Dienstvorgesetze	Sigrid Greß-Bosch Stadt Langenau Abteilung Familie & Bildung Marktplatz 1 89129 Langenau Telefon: 07345-9622-340 E-Mail: sigrid.gress-bosch@langenau.de
Ansprechperson Fachberatung (ist am besten per Mail erreichbar)	Nadine Zinn Ev. Landesverband Tageseirichtungen für Kinder in Württemberg e.V. Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart Telefon: 0711-1656473 Handy: 0157-58510611 E-Mail: zinn.n@evlvkita.de
Fachberatungsstellen	
Hier können Fälle anonym besprochen werden. Diese Beratungsstellen können wir aber auch kontaktieren, wenn wir eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen möchten.	**Kinderschutzbund** Ulm/ Neu-Ulm Psychologische Beratungsstelle Olgastraße 125 89073 Ulm Telefon: 0731-28042 E-Mail: info@kinderschutzbund-ulm.de **Psychologische Familien- und Lebensberatung** Spielmannsgasse 6 89077 Ulm Telefon: 0731-40342160 E-Mail: pfl@caritas-ulm-alb-donau.de
Telefonnummer der IEF-Fachkräfte in Ulm (Psychologische Beratungsstellen)	**Psychologische Beratungsstellen** Ev. Diakonieverband Ulm Alb-Donau Grüner Hof 3 89073 Ulm Telefon: 0731-1538400 Caritas Ulm Tel.: 0731/4034216-0
Jugendamt	
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 89077 Ulm Zentrale: 0731-1850
NOTFALL-NUMMER Außerhalb der Öffnungszeiten: Polizei anrufen	Jugendamt Alb-Donau Kreis Telefon: 0731-185-4397 oder 0731 185-4340
Polizei	110 Zentrale 0731-1850

Quellen:

Lifton 1988, Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte (S.14)

Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard/Sturzenhecker, Benedikt:
Partizipation in Kindertageseinrichtungen (2011) S. 47.

Bruner, Claudia Franziska/Winklhofer, Ursula/Zinser, Claudia:
Partizipation ein Kinderspiel? (2001) S. 82.

Kiwo Skala (KiTa) Version 2012:
Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) im Auftrag des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Handlungsleitlinien:

Herausgeber: Rheinischer Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen e.V.

Erarbeitet vom Arbeitskreis Evangelische Fachberatung im Rheinland in Zusammenarbeit mit dem Landekirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Dezernat IV.1 Außerschulische Bildung (Oktober 2012)

Das Kind im Mittelpunkt

SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Das Kind im Mittelpunkt - Sexualpädagogisches Konzept

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	**2**
1.1.	Warum brauchen wir ein sexualpädagogisches Konzept	**3**
1.2.	Unterschiede der kindlichen und der erwachsenen Sexualität	**3**
2.	Grundlagen	**4**
2.1.	Entwicklungsphasen von 0- 6 Jahren	**3**
2.2.	Geschlechtswahrnehmung	**4**
3.	…aus dem Alltag	**5**
3.1.	Wickeln	**5**
3.2.	Sauberkeitserziehung	**5**
4.	Regeln und Umgang mit sexueller Aktivität	**6**
4.1.	Körpererkundungsspiele	**6**
4.2.	Selbstbefriedigung	**7**
5.	Fachlicher Umgang im Kita-Team	**8**
5.1.	Sexuelle Übergriffe	**8**
5.2.	Elternarbeit und kultureller Aspekt	**8**
6.	Handlungsschritte - sexuelle Übergriffe unter Kindern	**9**
6.1.	Grenzüberschreitungen	**9**
6.2.	Zwingende Handlung nach fachlicher Bewertung, Einordnung und Dokumentation	**9**
6.3.	Schaubild: Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	**11**
7.	Krisenteam	**12**
8.	Formulare zur Dokumentation	**13**
9.	Elternarbeit und kultureller Aspekt	**16**
10.	Personal	**17**
10.1.	Neueinstellung Personal	**17**
10.2.	Bestehendes Personal	**18**
11.	Datenschutz und Schweigepflicht	**19**
11.1.	Voraussetzungen für die Einschaltung des Jugendamtes	**19**
12.	Quellen	**20**
13.	Kontakt- und Telefonlisten	**21**

1. EINLEITUNG

1.1. WARUM BRAUCHEN WIR EIN SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT?

Der Kinderschutz ist ein zentrales Thema in unseren Kindertageseinrichtungen und ist unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention für alle Erwachsenen verbindlich. Im Kinderschutzkonzept wird die Grundhaltung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind festgehalten. Diese Grundhaltung ist für alle Mitarbeitenden maßgebend.

Die individuelle ganzheitliche Förderung ist ein primäres Ziel, um die Persönlichkeitsfindung und das Selbstwertgefühl, aber auch das Selbstbewusstsein in der Entwicklung zu stärken. Voraussetzung für dieses primäre Ziel ist das Bewusstsein aller Beteiligten, dass auch die Sexualpädagogik eine wichtige Rolle spielt.

Um ein gesundes, natürliches und angstfreies Entwickeln zu ermöglichen, bedarf es eines sexualpädagogischen Konzepts. Ziel eines sexualpädagogischen Konzeptes ist es, dass für alle erwachsenen Beteiligten die hohe Verantwortlichkeit geklärt ist. Die gemeinsame Haltung zur Sexualentwicklung ist definiert, im Alltag spürbar und gibt den Mitarbeitenden zu sexualpädagogischen Fragen Sicherheit. Die Förderung des Kindeswohls schließt das Verständnis der Sexualpädagogik als Bestandteil des Bildungsauftrags und der Gesundheitsförderung mit ein.

Kinder gehen selbstbestimmt und verantwortlich mit dem eigenen Körper um. Die kindliche Neugier bezieht sich auch auf die Körperlichkeit und die emotionale Ebene. Kinder lernen sich und die eigenen Empfindungen kennen. Dabei ist das Erkennen der eigenen Grenzen und der Grenzen der anderen Kinder und Personen sehr wichtig. Die kindliche Sexualität ist im Elementarbereich deutlich von der Erwachsenensexualität abzugrenzen.

1.2. UNTERSCHIEDE DER KINDLICHEN UND ERWACHSENEN SEXUALITÄT

Beim Thema Sexualerziehung im Kleinkindalter verursachen Begrifflichkeiten häufig Schwierigkeiten. Es gibt eine klare Unterscheidung zwischen kindlicher Sexualität und erwachsener Sexualität.

Die kindliche Sexualität beinhaltet neugieriges Erkunden des Körpers, Selbstwahrnehmung durch Körperkontakt und das Entdecken von Körperreaktionen. Die kindlichen Empfindungen sind auf Bedürfnisse orientiert. Handlungen sind spielerisch, unbefangen und voller Neugier.

Der grundlegendste Unterschied zur Sexualität der Erwachsenen besteht darin, welche Bedeutung mit den Handlungen verknüpft werden. Das Verhalten der Erwachsenen ist bewusst, zielgerichtet, absichtsvoll und beziehungsorientiert. Die kindliche Sexualität ist eine Entdeckungsreise, nichts Verwerfliches, Anstößiges oder Problematisches.

2. GRUNDLAGEN

2.1. ENTWICKLUNGSPHASEN VON 0-6 JAHREN

Es hilft uns bei der täglichen Einordnung von kindlichen sexuellen Aktivitäten, die Unterschiede wie auch die wesentlichen Gemeinsamkeiten kindlicher und erwachsener Sexualität zu kennen und zu verstehen so wie auch die folgenden Entwicklungsschritte der kindlichen Sexualität. Die im Folgenden ausgeführten Entwicklungsschritte müssen nicht immer genau auf den angegebenen Zeitraum zutreffen. Die Angaben der Lebensjahre sind eher als Orientierung zu verstehen, eine Varianz ist immer möglich.

Kindliche Sexualität verläuft spielerisch und spontan und ist nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet. Das Kind hat den Wunsch nach Nähe und Geborgenheit, ist unbefangen und sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen.

Im 1. Lebensjahr (orale Phase)

- Wohlgefühl durch Berührung und Zärtlichkeit, ausgeprägter Tast- und Fühlsinn der Haut
- Nähe und Vertrauen entstehen aus der Körpererfahrung
- Mund als Quelle der Lust
- Nacktsein erzeugt besonderes Wohlgefühl
- Lustvolles Berühren der Geschlechtsorgane

Zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr:

- Entdeckung der Genitalien als Lustquelle
- Schau- und Zeigelust
- Die sexuelle Neugier nimmt deutlich zu und das entdeckerische Verhalten der Kinder richtet sich nicht mehr überwiegend auf den eigenen Körper

Im Alter zwischen circa 3 und 6 Jahren:

- Die meisten Kinder spielen sogenannte „Körpererkundungsspiele“ häufig, offen, selten oder versteckt
- Selbstbefriedigung

Etwa ab dem 4. Lebensjahr:

- Die Spiele nehmen zumeist den Charakter von Rollenspielen an z.B. „Arztspiele“ oder „Vater-Mutter-Kind-Spiele“.
- Kinder ahmen häufig das Verhalten von Jugendlichen und Erwachsenen nach – wenn sie Händchen halten, sich einen Kuss geben oder Hochzeit spielen. Die Kinder wollen dabei keine Erwachsenen-Sexualität praktizieren, jedoch ggf. im Spiel imitieren, wie andere Handlungen von Erwachsenen auch

Kinder vor Schuleintritt:

- Die Körpererkundungsspiele nehmen zunehmend ab
- Die Geschlechtsidentität wird weiter verfestigt, die Abgrenzung zu anderen Geschlechtern wird deutlicher
- Schamgefühle können entstehen

2.2. GESCHLECHTSWAHRNEHMUNG

Die Wahrnehmung, dass man ein männliches oder ein weibliches Wesen ist und die Integration dieser Erkenntnis in das eigene Selbstbild, beginnt sehr früh. Bereits ab dem 6. Monat lernt ein Kind, sich als Person von anderen zu unterscheiden. Bis zum 12. Monat verankert es erste Unterschiede und Abgrenzungen zwischen „männlich“ und „weiblich“.

In der folgenden Zeit haben Kinder den Drang alles zu erkunden. Geschlechtsbezogenes Verhalten ist sowohl biologisch, als auch durch äußere Einflüsse bestimmt. Es ist daher wichtig, zwischen dem biologischen Geschlecht (engl. Sex) und dem sozialen Geschlecht (engl. Gender) zu unterscheiden. Das soziale Geschlecht wird aktiv produziert und von der Umwelt beeinflusst.

Kinder erleben verschiedene Rollenmodelle und Vorbilder, die ihre Entwicklung nachhaltig verändern können. Ob wir dabei Geschlechtsunterschiede eher betonen oder herunterspielen hat Einfluss auf ihre Geschlechtsidentität. Mädchen und Jungen sind gleichwertig und gleichberechtigt, aber nicht gleich. Die Gemeinsamkeiten der Geschlechter, wie Intelligenz, Fähigkeiten, Persönlichkeit oder Begabungen, sind größer als die Unterschiede zwischen ihnen. Erziehung zu geschlechtsstereotypem Rollenverhalten geschieht oft ungewollt, die Bewusstmachung und Reflexion ist aber unerlässlich für eine Erziehung zur Gleichberechtigung.

Wir unterstützen die Kinder in der Findung ihres eigenen Geschlechts, indem wir

- ihnen nicht aufgrund ihres Geschlechtes bestimmte Verhaltensweisen zuordnen, sondern sie als individuelle Persönlichkeit sehen.
- Mädchen nicht nur loben, wenn sie süß und brav sind - und Jungen gestatten, auch schwach und ängstlich zu sein.
- Jungen und Mädchen bei uns zeitlich und qualitativ die gleiche Zuwendung und Aufmerksamkeit erfahren lassen. Ihre Leistungen werden gleichermaßen gewürdigt und sie haben den gleichen Zugang zu allen Lerninhalten und Lernräumen.
- die Eltern darin unterstützen, auf das Verhalten der Kinder einzugehen, geschlechtsuntypische Tendenzen zu akzeptieren und die Entwicklung von Jungen und Mädchen unabhängig von ihrem Geschlecht zu fördern.
- im Umgang miteinander auf gegenseitigen Respekt vor dem anderen Geschlecht achten.

3. ....AUS DEM ALLTAG

3.1. WICKELN

Die Pflege, insbesondere das Wickeln, ist eine zentrale pädagogische Arbeit. Das Wickeln der Kinder ist ein sehr sensibler, privater Bereich und findet in einem geschützten Raum statt.

Das bedeutet für uns:

- Das Kind wird nur von ihm bekannten und vertrauten Personen gewickelt.
- Während der Eingewöhnung wird das Elternteil und das Kind bei der Wickelsituation von der Bezugserzieherin begleitet, bis das Kind Vertrauen zur pädagogischen Fachkraft gefasst hat.
- Praktikant*innen und neues Personal, die über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung sind, wird erklärt, dass die Kinder erst Vertrauen zu ihnen aufbauen müssen, bevor sie wickeln dürfen.
- Personal und Praktikant*innen werden ausführlich in die beziehungsvolle Pflege eingearbeitet.
- Das Wickeln der Kinder ist eine sehr intime Situation ist, bei dem Körperkontakt entsteht. Hierbei sind wir sensibel und achtsam, welche Nähe das Kind zulassen möchte.
- Darauf zu achten, Kinder nicht aus dem Spiel zu reißen, wenn wir sie zu bestimmten Zeiten wickeln, und versuchen, auf ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.
- Jedes Kind dem Alter entsprechend einzubeziehen. Es erhält die Möglichkeit, sich an allen Vorgängen rund um die Körperhygiene, wie z.B. dem Wickeln, Händewaschen, Umziehen usw. aktiv zu beteiligen

3.2. SAUBERKEITSENTWICKLUNG

„Sauber“ werden ist ein natürlicher Entwicklungsschritt, welcher von uns pädagogisch begleitet wird. Dies findet bei uns immer in enger Zusammenarbeit mit der Familie statt. Das Kind wird von uns zu nichts gezwungen. Wir gehen auf die Signale und Wünsche des Kindes ein. Der Prozess der Sauberkeitsentwicklung wird vom Kind selbst bestimmt und sollte von den Erwachsenen nicht beschleunigt werden. Kleinere Rückschritte können vorkommen und werden akzeptiert und pädagogisch begleitet.

Das bedeutet für uns:

- Das natürliche Schamgefühl der Kinder, entsprechend seiner persönlichen, familiären und kulturellen Prägung zu wahren.
- Die Kinder dürfen auf eigenen Wunsch alleine die Toilette nutzen und die Türe schließen.
- Wenn Hilfe benötigt wird, erhalten sie durch die pädagogischen Fachkräfte Hilfestellung.
- Kinder müssen sich nicht vor anderen ausziehen.
- Kinder lernen von Kindern, vor allem durch Nachahmung. Gerade in dieser Phase hat die Vorbildfunktion anderer Kinder sowie die gegenseitige Unterstützung eine sehr große Bedeutung. Dabei fragen wir nach, inwieweit die Kinder von anderen beobachtet werden möchten.
- Wir achten auf Alltagshygiene, wie z.B. „richtiges“ Händewaschen nach dem Toilettengang und vor dem Essen.

Wir unterstützen jedes Kind in seiner individuellen Sauberkeitsentwicklung und begleiten es ohne Druck und Zwang.

4. REGELN UND UMGANG MIT SEXUELLER AKTIVITÄT

4.1. KÖRPERERKUNDUNGSSPIELE / SEXUELLE ROLLENSPIELE

Zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr nimmt die sexuelle Neugier deutlich zu. Nicht nur der eigene Körper möchte entdeckt werden. Das Interesse am Geschlechtlichen hat auch eine körperliche Dimension. Es finden „Körpererkundungsspiele“ statt. Die Heimlichkeit bei diesen Körpererkundungsspielen entspringt dem kindlichen Wunsch nach Intimität. Dieses Bedürfnis sollte von Erwachsenen solange respektiert werden, wie das Spielen „unauffällig“ ist.

Bei Rollenspielen erleben die Kinder Lust und Freude durch zärtliche Berührungen des Anderen. Sie dürfen aber nicht einseitig nur von einem Kind initiiert werden, sondern müssen von beiden Seiten gewollt sein. Dabei erfassen sie ihre persönlichen Grenzen und lernen, diese Grenzen einzufordern und die der anderen zu achten.

Das bedeutet für uns:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
- Wir beobachten intensiv und nehmen so die Bedürfnisse aber auch die Ängste der Kinder wahr.
- Wir sind als Gesprächspartner für die Kinder präsent. Wir ermutigen die Kinder über Beschwerden, Erlebnisse u. ä. zu sprechen und nehmen diese Themen ernst.
- Wir machen die Kinder stark, „NEIN“ zu sagen.
- Wir achten darauf, dass Kinder eine Rückzugsmöglichkeit haben, nehmen aber unsere Aufsichtspflicht wahr, indem wir das Geschehen beobachten.
- Wir achten darauf, dass sich Kinder nicht gegenseitig Schmerzen zufügen, sich verletzen o.ä.
- Wir greifen ein, falls wir beobachten, dass das Interesse einzelner Kinder über einen längeren Zeitraum oder über kindliches Erkunden hinausgeht.
- Wir bleiben im Austausch mit den Eltern über die Entwicklung des Kindes um Ängste und Unsicherheiten zu vermeiden.
- Der Altersunterschied zwischen an Körpererkundungsspielen beteiligten Kindern sollte nicht mehr als ein bis zwei Jahre betragen. Der Entwicklungsstand der einzelnen Kinder muss hierbei berücksichtigt werden – auch zwischen Kindern gleichen Alters kann es ein Entwicklungs- und Machtgefälle geben. Die Kinder sollen sich so auf Augenhöhe begegnen können.
- Erwachsene oder Jugendliche beteiligen sich nicht an Körpererkundungsspielen.

4.2. SELBSTBEFRIEDIGUNG

Selbstbefriedigung ist etwas Normales. Sie ist nicht schädlich oder ungesund und kann in verschiedenen Alltagssituationen spontan stattfinden. Durch sie entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nah und verspüren schöne Gefühle. Jedes Kind entwickelt sich anders, auch in diesem Bereich.

Manche Kinder entdecken Selbstbefriedigung bereits im Mutterleib, als eine befriedigende Aktivität, andere erst viel später, manche gar nicht.

Selbstbefriedigung ist etwas sehr Privates, das nicht in die Öffentlichkeit gehört. Wir achten und akzeptieren sie als ein Teil der Privatsphäre der Kinder. Das Zulassen der Selbstbefriedigung ist für den Aufbau der „Ich-Identität“ und des Körperbewusstseins von großer Bedeutung. Die Kinder nehmen sich selbst mit dem Körper wahr und akzeptieren ihn.

Das bedeutet für uns:

- Wir stellen klar, dass Selbstbefriedigung in intimer Atmosphäre stattfinden soll
- Wir bieten dem Kind Schutz, indem wir ihm eine alternative bzw. intime Umgebung anbieten
- Wir zeigen die Grenzen liebevoll auf, ohne das Tun zu verurteilen

5. FACHLICHER UMGANG IM KITA-TEAM

5.1. SEXUELLE ÜBERGRIFFE

Kinder können bereits im Kindergarten- und Grundschulalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von sexuellen Aktivitäten, wie Körpererkundungsspiele, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.

Das bedeutet für uns:

- Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt für uns dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt.
- Ein sexueller Übergriff entsteht auch durch sexualisierte Sprache oder Beleidigungen und muss nicht immer durch Berührung gekennzeichnet sein.
- Sexuelle Übergriffe sind gut zu erkennen, wenn das betroffene Kind sich äußert und selbst deutlich machen kann, was es will und was nicht. Wenn Kinder aber nur scheinbar freiwillig mitmachen, brauchen wir viel Feingefühl für die Situation, um zu erkennen, ob ein Kind manipuliert wurde und ein Machtgefälle vorliegt.
- Kindliche Fragen werden vom Team altersgerecht beantwortet.
- Alle Formen von Erwachsenensexualität im kindlichen Spiel, stellen immer einen sexuellen Übergriff dar.

5.2. ELTERNARBEIT UND KULTURELLE ASPEKTE

In unseren Einrichtungen treffen ganz unterschiedliche Erziehungsstiele, Kulturen, religiöse Prägungen, Werte und Sichtweisen aufeinander. Eltern haben oft Bedenken, dass Kinder noch nicht reif genug sind für Sexualität, da sie von unserem Erwachsenen Verständnis für Sexualität ausgehen. Aber man muss zwischen Erwachsener und kindlicher Sexualität unterscheiden. Manche Eltern denken auch, dass Kinder durch das Ansprechen angeregt werden und dadurch auf sexualisierte Gedanken kommen. Diesen unterschiedlichen Bedenken und Meinungen in Bezug auf die Sexualitätserziehung von Kindern begegnen wir mit Offenheit, Wertschätzung und Transparenz.

Das bedeutet für uns:

- Informationen zur kindlichen Sexualität und unser Umgang damit ist Teil unserer Konzeptionen.
- In Elterngesprächen informieren wir über unser Konzept und unsere Haltung zu diesem Thema.
- Die Eltern können jederzeit auf uns zukommen, wenn sie Fragen haben oder Problem auftreten.
- Die Einrichtungen haben ein Beschwerdemanagement.
- Sollten wir ein Problem feststellen, werden wir auf die Eltern zugehen und es wird offen angesprochen.
- Die Mitarbeiter setzen sich mit dem Thema auseinander und unsere Haltung dazu wird immer wieder reflektiert.

6. HANDLUNGSSCHRITTE - SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN

6.1. GRENZÜBERSCHREITUNGEN

Ausprobieren kindlicher Sexualität:

- Beteiligte Kinder tun dies freiwillig.
- Ein Machtgefälle ist nicht vorhanden.
- Die Handlungen entsprechen kindlicher Sexualität.

Körperliche / sexuelle Übergriffe:

- Unfreiwilligkeit von mindestens einem Kind
- Machtgefälle vorhanden
- Gegebenenfalls Handlungen aus dem Bereich der Erwachsenensexualität

6.2. ZWINGENDE HANDLUNG NACH FACHLICHER BEWERTUNG, EINORDNUNG UND DOKUMENTATION:

→ **Übergriffiges Verhalten sofort unterbinden!**

→ **Gespräch mit dem betroffenen Kind**

Sofortige Schutzmaßnahmen und Einzelgespräche mit dem betroffenen Kind z.B. Trost, Unterstützung und deutlich machen, dass das Verhalten vom anderen Kind falsch war. Darüber hinaus Beobachtung des betroffenen Kindes über eine längere Zeit hinweg und ggf. unterstützende Maßnahmen einleiten.

→ **Gespräch mit dem übergriffigen Kind**

Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind. Besprechung der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist, nicht aber das Kind. Es folgt keine Abwertung, negative Zuschreibung oder Schuldzuweisung durch die Erziehungskräfte.

Es werden mit dem Kind klare Verhaltensmaßnahmen besprochen. Darüber hinaus beobachten die pädagogischen Mitarbeitenden, ob das Kind die Regeln einhält. Es sind ggf. Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung zu ergreifen. Wiederholt sich das Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden, z.B. Hinzuziehen der Fachberatung.

→ **Pädagogische Maßnahmen**

Maßnahmen zielen auf Verhaltensänderung durch Einschränkungen, Kontrolle und durch Einsicht. Maßnahmen sollten nur das übergriffige Kind einschränken und nicht das betroffene Kind.

Kommunikation mit den Eltern

Sobald wie möglich werden die Eltern des betroffenen und des übergriffigen Kindes getrennt voneinander informiert. Hierbei werden nach Bedarf Unterstützungsangebote vermittelt und angeboten. Schuldzuweisungen im Gespräch mit den Eltern müssen vermieden werden.

Prävention in der Kindergruppe

Regeln im Umgang des Miteinanders werden sensibel und achtsam in der Kindergruppe besprochen. Es werden keine Kinder bloßgestellt oder beschuldigt!

6.3. SCHAUBILD: HANDLUNGSSCHRITTE BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN UNTER KINDERN

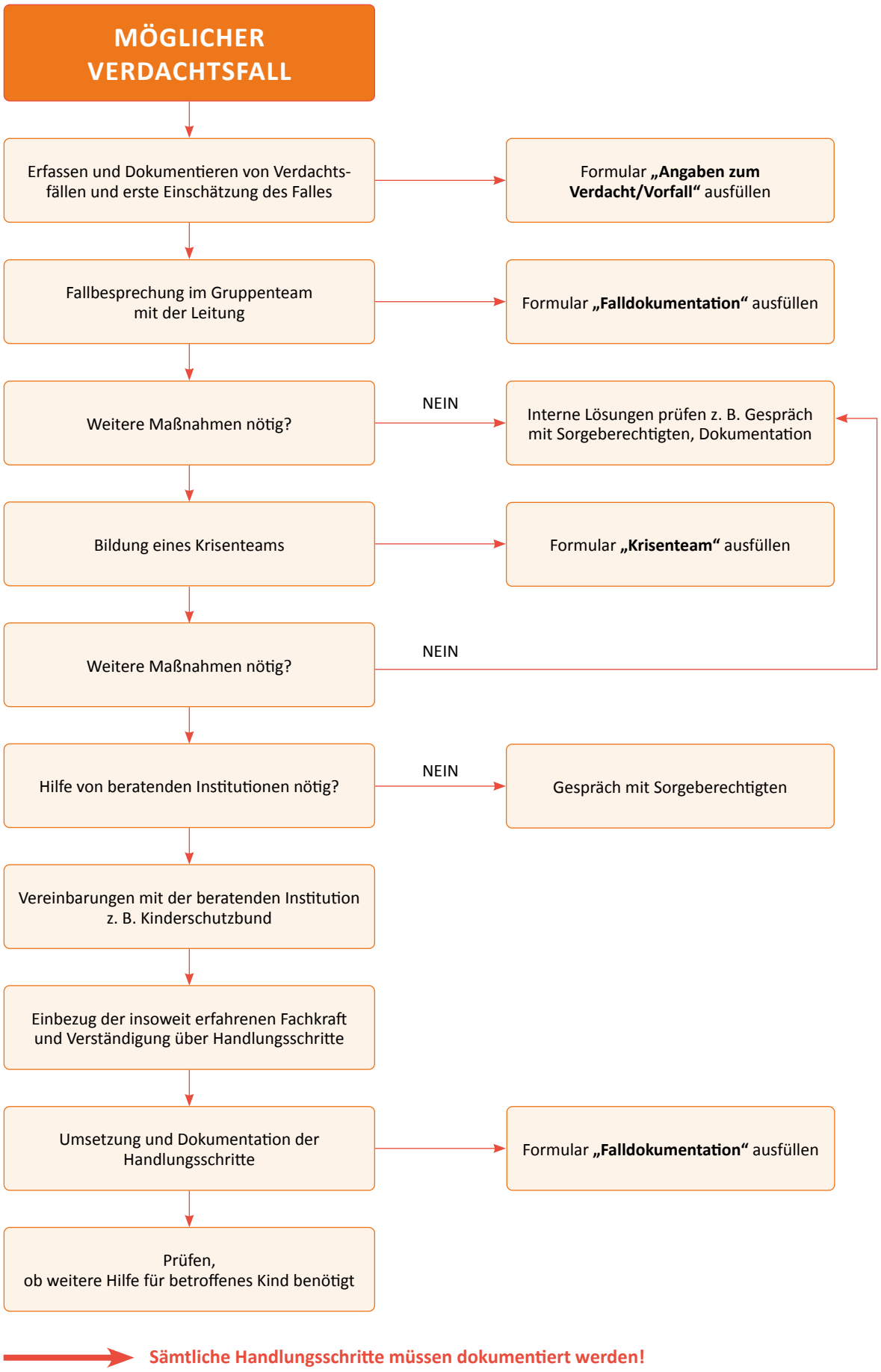

7. KRISENTEAM - FORMULAR IM VERDACHTSFALL AUSZUFÜLLEN !

- Abteilungsleitung Familie und Bildung (Vertretung des Trägers)
- Leitung der Kita
- Kinderschutzbeauftragte der Stadt Langenau
- Weitere pädagogische Fachkraft (nach Verdachtsklärung)
- Insoweit erfahrene Fachkraft

Beteiligte im Krisenteam		
Name	**Funktion/ Institution**	**Kontaktdaten**

Aufgaben		
Wer	**Was**	**Bis wann**

8. DOKUMENTATION EINES VERDACHTS ODER VORFALLS

Ort des Geschehens:	
Objektive Beschreibung des Verdachts/Vorfalls *ggf. auf Rückseite weiterschreiben oder weiteres Blatt hinzufügen* **Wer hat was selbst erzählt oder berichtet?** **Was wurde von wem wahrgenommen?** **Was wurde von Dritten wahrgenommen?** *Aussagen sollten möglichst wörtlich und vollständig aufgeschrieben werden.* *Auch die Rückfragen sind zu dokumentieren!*	
Subjektive Einschätzung (Reflektion)	

Bis jetzt informierte Personen innerhalb und außerhalb der Stadt:		
Name	**Funktion/ Institution**	**Kontaktdaten**

Einschätzung des Wahrheitsgehaltes des Verdachtes:		
		Sehr wahrscheinlich
		Eher wahrscheinlich
		Eher unwahrscheinlich
		Sehr unwahrscheinlich

Begründung:	

Eingeleitete Sofortmaßnahmen:	

Falldokumentation Kontaktdaten und Plausibilität

Bezeichnung der Einrichtung:	
Träger der Einrichtung:	
Fallverantwortung:	

Entgegennahme der Meldung durch:		
	(Name und Berufsbezeichnung der Person)	
Information gemeldet von:		
	(Name und Anschrift)	
Eingang der Meldung:		
	(Datum/Uhrzeit)	
Form der Meldung:		Persönliches Gespräch
		Mail/Brief
		Telefonat

Am Verdacht/Vorfall beteiligte Personen

Name der (beschuldigten) Person:	
Arbeitsstelle:	
Betroffene(s) Kind(er):	

Erste Einschätzung:		Grenzverletzung
		Übergriffiges Verhalten
		Fachliches Fehlverhalten
		Strafrechtlich relevante Tat
		Keines von allem

Datum:_____ Unterschrift _____

9. ELTERNARBEIT UND KULTURELLER ASPEKT

In unseren Einrichtungen treffen unterschiedliche Erziehungsstile, Kulturen, religiöse Prägungen, Werte und Sichtweisen aufeinander.

Eltern haben oft Bedenken, dass Kinder noch nicht reif genug sind für Sexualität, da sie von unserem Erwachsenenverständnis für Sexualität ausgehen. Aber es muss zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität unterschieden werden. Manche Eltern denken auch, dass Kinder durch das Ansprechen angeregt werden und dadurch auf sexualisierte Gedanken kommen. Diesen unterschiedlichen Bedenken und Meinungen in Bezug auf die Sexualitätserziehung von Kindern begegnen wir mit

Offenheit, Wertschätzung und Transparenz.

Das bedeutet für uns:

- Informationen zur kindlichen Sexualität und unser Umgang damit, ist Teil unserer
- Konzeptionen.
- In Elterngesprächen informieren wir über unser Konzept und unsere Haltung zu diesem Thema.
- Die Eltern können jederzeit auf uns zukommen, wenn sie Fragen haben oder Probleme auftreten.
- Die Einrichtungen haben ein Beschwerdemanagement.
- Sollten wir ein Problem feststellen, werden wir auf die Eltern zugehen und es offen ansprechen.
- Die Mitarbeiter in unseren Einrichtungen setzen sich mit dem Thema auseinander, und unsere Haltung dazu wird regelmäßig reflektiert.

10. PERSONAL

Die Umsetzung des sexualpädagogischen Konzepts führt zu Maßnahmen in der täglichen Praxis. Dazu gehören präventive Maßnahmen auf institutioneller Ebene, das Schaffen einer Kultur der Offenheit, des Vertrauens und der Grenzachtung. Zur präventiven Arbeit und Erhaltung der Qualität sind alle Mitarbeitenden zu informieren und zu qualifizieren.

Das bedeutet für uns:

- Einarbeitung und Handlungshilfen
- Regelmäßige Reflexion in Teambesprechungen
- Fortbildungen und Bereitstellung von Fachliteratur

10.1. NEUEINSTELLUNG VON PERSONAL

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzepte eingearbeitet. Dabei ist das Langenauer Kinderschutzkonzept, das sexualpädagogische Konzept und die entsprechenden Konzeptionen der Kitas ein fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung.

Das bedeutet für uns:

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor der Einstellung.
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung durch den Mitarbeitenden.
- Aushändigung des Gewaltschutzkonzepts „Grundlagen der pädagogischen Arbeit“ zum Durcharbeiten.
- Information über den Verhaltenskodex der jeweiligen Kita.
- In den Einrichtungen sind Ansprechpartner benannt, die für Nachbesprechung und Fragen zur Verfügung stehen.
- Der erarbeitete Handlungsleitfaden wird vorgestellt.
- Jede Kita hat ein Ablaufschema zur Einarbeitung des Personals.

10.2. BEREITS VORHANDENES PERSONAL

Wir sichern die Qualität unserer pädagogischen Arbeit durch ständige Überprüfung und Reflexion. Wir setzten uns neue Ziele und vereinbaren Maßnahmen zur Verbesserung. Qualitätsstandards und Leitfäden geben allen Mitarbeitenden Orientierung in der Umsetzung des pädagogischen und allgemeinen Auftrages.

Das bedeutet für uns:

- Die städtischen Kitas in Langenau haben sich dazu verpflichtet, an einem pädagogischen Tag (einmal jährlich) mit dem Team die Konzepte zu besprechen und Entwicklungen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln oder zu revidieren.
- Reflexion der pädagogischen Arbeit im Tandem und im gesamten Team bei regelmäßigen Teambesprechungen.
- Wir erarbeiten funktions- bzw. themenbezogene Prozesse.
- Wir führen Mitarbeitergespräche und erarbeiten Zielvereinbarungen.
- Regelmäßige Selbstevaluation vor dem Hintergrund einrichtungseigener Standards.
- Es findet ein kollegialer Austausch und kollegiale Beratung statt.

11. DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT

Alle Mitarbeiter*innen der Einrichtungen sind über ihre Schweigepflicht und den Datenschutz informiert und darauf verpflichtet. Datenschutz ist auch eine Grundvoraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und das Gelingen von Hilfen. Sollen Daten im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, wird das Einverständnis der Betroffenen im Rahmen einer Schweigepflichtentbindung benötigt. Im Rahmen der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII bedarf es einer funktionierenden Kooperation.

§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII

»Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.«

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos müssen meist weitere Informationen eingeholt werden und Fachkräfte anderer Institutionen miteinbezogen werden. Wann Daten erhoben werden dürfen und in welchen Fällen dies ohne Mitwirkung der Betroffenen möglich ist, regelt § 62 SGB VIII. Grundsätzlich sind die Daten zunächst bei den Betroffenen selbst einzuholen. Die Weitergabe von Daten regelt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

11.1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINSCHALTUNG DES JUGENDAMTES

Datenschutz steht nicht über dem Kindeswohl!

Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht abwendbar, sind die Verantwortlichen in den Einrichtungen befugt, das Jugendamt zu informieren. Die Betroffenen sind darauf vorab hinzuweisen (nur Informationspflicht), es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet ist.

Die hierzu erforderlichen Daten kann die Einrichtung bei dringender Gefahr dem Jugendamt mitteilen, ohne dass sie damit gegen ihre Schweigepflicht verstößt. Wenn nach Einschätzung der Leitung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, ist sie dazu sogar verpflichtet.

Eine Einschaltung des Jugendamtes ist bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte und Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben immer geboten, wenn nicht im Interesse des Kindes auch zwingend erforderlich. Diese sollte jedoch immer unter Abwägung aller Interessen erfolgen. Darüber hinaus hat das Jugendamt die Pflicht unterstützend tätig zu werden und die informierende Person zu beraten.

12. QUELLEN

Sexualpädagogik in der Kita – Kinder schützen, stärken, begleiten
Jörg Maywald, 2. Aufl. 2016, Verlag Herder

Liebevoll begleiten - Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder
Ratgeber der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrgs.), Köln

Jungen und Sexualität
Faltblatt der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Stuttgart

Mädchen und Sexualität
Faltblatt der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Stuttgart

Sexuelle Übergriffe unter Kindern
Faltblatt der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Stuttgart

Fachartikel: Sexualpädagogik in der Arbeit mit Kleinstkindern
Natalie Kappler – Zeitschrift Kleinstkinder 07/2003, S. 8f

Fachartikel: Sich selbst entdecken und sinnlich erfahren
Christa Wanzeck-Sielert, Zeitschrift: Kindergarten heute 02/2005

Fachartikel: Sexualfreundliche Erziehung in Kitas
Stefan Timmermanns, Zeitschrift: Frühe Kindheit, 03/14, S. 22 bis S. 25

Fortbildung: Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern
Monika Harsch, Pfiffigunde e.V.

Sexualpädagogik in der Kita (Jörg Maywald)
Sexualerziehung in der Kita (Michael Kröger)
Sexualpädagogisches Konzept Bauernhof Kita Langenau, 2019
Sexualpädagogisches Konzept Kindertagesstätte Möttlingen
Sexualpädagogisches Konzept Familienzentrum St. Rochus und St. Joseph

UN-Kinderrechtskonversation
http://www.kinderrechtskonversation.info

Entwicklung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Kindertageseinrichtungen
(Freund, U. (11/12. Oktober 2018)

Sexualerziehung in der Kita
Don Bosco, Michael Kröger

Evangelischer Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg des KVJS

Sexualpädagogisches Konzept Kita Sehlwiese, Stadt Laatzen 2015

13. KONTAKT- UND TELEFONLISTE FÜR DIE KRISENINTERVENTION

Träger/ Dienstvorgesetze	**Sigrid Greß-Bosch** Stadt Langenau Abteilung Familie & Bildung Marktplatz 1 89129 Langenau Telefon: 07345-9622-340 E-Mail: sigrid.gress-bosch@langenau.de
Ansprechperson Fachberatung (ist am besten per Mail erreichbar)	**Nadine Zinn** Ev. Landesverband Tageseirichtungen für Kinder in Württemberg e.V. Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart Telefon: 0711-1656473 Handy: 0157-58510611 E-Mail: zinn.n@evlvkita.de
Fachberatungsstellen	
Hier können Fälle anonym besprochen werden. Diese Beratungsstellen können wir aber auch kontaktieren, wenn wir eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuziehen möchten.	**Kinderschutzbund** Ulm/ Neu-Ulm Psychologische Beratungsstelle Olgastraße 125 89073 Ulm Telefon: 0731-28042 E-Mail: info@kinderschutzbund-ulm.de **Psychologische Familien- und Lebensberatung** Spielmannsgasse 6 89077 Ulm Telefon: 0731-40342160 E-Mail: pfl@caritas-ulm-alb-donau.de **Psychologische Beratungsstellen** Ev. Diakonieverband Ulm Alb-Donau Grüner Hof 3 89073 Ulm Telefon: 0731-1538400
Jugendamt	
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Schillerstraße 30 89077 Ulm Zentrale: 0731-1850
NOTFALL-NUMMER Außerhalb der Öffnungszeiten: Polizei anrufen	**Jugendamt Alb-Donau Kreis** Telefon: 0731-185-4397 oder 0731 185-4340
Polizei	110 Zentrale 0731-1850

Das Kind im Mittelpunkt

NOTFALLPLAN

1. NOTFALLPLAN

Präambel

Bei der Stadt Langenau gibt es einen festgelegten Verfahrensablauf bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern durch Beschäftigte der städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die Situationen, die zur Vermutung von sexualisierter Gewalt führen, können sehr unterschiedlich sein. Vielleicht macht ein Kind Andeutungen oder das sexuell übergriffige Verhalten einer*s Beschäftigten wird beobachtet.

Wichtig ist uns zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln, um besonnen und fachlich in Verdachtsfällen agieren zu können, die regelmäßig krisendynamische Prozesse auslösen. Dabei gilt der Opferschutz zu jeder Zeit als leitendes Prinzip.

Folgendes ist immer zu beachten:

→ **Ruhe bewahren! Kein überstürztes Handeln!**

- Keine abschließende Interpretation der Situation.
- Notieren, was das möglicherweise betroffene Kind oder seine Personensorgeberechtigten/Eltern gesagt haben.
- Festhalten, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist (spontan oder ausgelöst durch bestimmte Themen oder Ereignisse).
- Notieren, was wann von wem gesehen oder gehört wurde.
- Ggf. den Übergriff stoppen und Opfer sofort schützen.
- Information an die Leitung bzw. eine*n Vorgesetzte*n (siehe Notfallplan).
- Kontakt halten mit dem betroffenen Kind, aber nicht versprechen, dass man alles für sich behält.

→ **Auf keinen Fall die verdächtigte Person zur Rede stellen!**

NOTFALLPLAN

DOKUMENTATION: Jeder Verfahrensschritt sowie jede Entscheidung und die ihr zugrunde-liegenden Fakten und Erwägungen sind von den jeweils Zuständigen fortlaufend und transparent zu dokumentieren.

1. SCHRITT
BESCHÄFTIGTE: VERPFLICHTENDE MITTEILUNG AN DIE LEITUNG

Beschäftigte, die konkrete Verdachtsmomente für sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern durch eine*n Beschäftigte*n wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet in jedem Fall die Einrichtungsleitung oder den Träger zu informieren.

Diese Mitteilung stellt keine Denunziation dar.
Die Mitteilenden haben nicht mit Nachteilen zu rechnen.
Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vermutungen im Zuge der weiteren Aufklärung als unzutreffend erweisen oder sogar widerlegt werden.

2. SCHRITT
INFORMIERTE LEITUNG: INFORMATION

Die Leitungsperson (Einrichtung oder Träger), die die Mitteilung erhalten hat, informiert die anderen am Verfahren Beteiligten: *z.B. Einrichtungsleitung, Stellvertretung, Trägervertreter*in, interne Fachberatung.*

Richtet sich der Verdacht gegen eine der zu informierenden Personen, entfällt die Information und die weiteren Schritte erfolgen nach Möglichkeit ohne ihr Wissen.

3. SCHRITT
INFORMIERTE PERSONEN: BILDUNG DES KRISENTEAMS

- Es wird ein Krisenteam gebildet aus den am Verfahren Beteiligten (s.o. Schritt 2) und der externen Fachberatung, die unmittelbar informiert wird.
- Die externe Fachberatung ist: (siehe Kontaktdaten)
- Eine Person aus dem Krisenteam gibt dem/der Meldenden die Rückmeldung, dass ein Krisenteam gebildet wurde.
- Das Krisenteam entscheidet im Einzelfall, ob das Team um weitere Personen — auch vorübergehend - erweitert wird.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber Beschäftigten wird der Kreis der Informierten im weiteren Verfahren so klein wie möglich gehalten — auch um ggf. ein Rehabilitationsverfahren zu erleichtern.

4. SCHRITT
KRISENTEAM: PLAUSIBILITÄTSPRÜFUNG, BEWERTUNG DER QUALITÄT DES ÜBERGRIFFS UND DER VERDACHTSSTUFE

- Das Krisenteam prüft, ob der mitgeteilte Verdacht plausibel ist, d.h. ob der (vermutete) Vorfall angesichts der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten stattgefunden haben kann.
- Weiter schätzt das Krisenteam ein, ob es sich um eine Grenzverletzung, einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt handelt und ob der Verdacht als vage, begründet (=plausibel) oder erhärtet zu betrachten ist.

  Sollten im Krisenteam unterschiedliche Auffassungen in einem der Punkte bestehen, entscheidet die Auffassung der externen Fachberatung.
- Sollte sich der Verdacht als ausgeräumt darstellen, wird die beschuldigte Person informiert und rehabilitiert. (s. Seite ...).

Diese Bewertungen sind im weiteren Verfahren stetig zu wiederholen, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

5. SCHRITT
KRISENTEAM: GGF. MELDEPFLICHT AN FACHAUFSICHT

Das Krisenteam entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Meldepflicht gegeben sind und veranlasst ggf. eine Meldung an die Fachaufsicht (siehe Kontaktdaten).

6. SCHRITT
GESPRÄCH MIT MÖGLICHERWEISE BETROFFENEM KIND

Das Gespräch wird mit der externen Fachberatung vorbereitet und soll von einer Person geführt werden, die dem Kind vertraut ist. Sie muss nicht zum Krisenteam gehören (vorübergehende Erweiterung).

Das Gespräch dient nicht der Ermittlung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts, sondern der Abklärung von Kinderschutzfragen.

Ziel und Inhalt des Gesprächs ist es

a) entweder, dem Kind mitzuteilen, dass ein Verdacht entstanden ist und zu erfragen, ob es zur Abklärung etwas beitragen kann oder will,

b) oder es findet statt, um Nachfragen zu ermöglichen, nachdem sich ein Kind anvertraut oder Hinweise gegeben hat.

Dem Kind wird angeboten, dass jetzt und jederzeit weitere Hinweise, die den Verdacht erhärten oder ausräumen können, berichtet werden können.

Dem Kind wird vermittelt, dass sein Schutz oberste Priorität hat.

Nach diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten/Eltern informiert.

7. SCHRITT
GESPRÄCH MIT DEN ELTERN/PERSONENSORGEBERECHTIGTEN

Das Gespräch wird immer von zwei Vertreter*innen des Krisenteams geführt. Das Gespräch dient nicht der Ermittlung eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts, sondern der Abklärung von Kinderschutzfragen.

Ziel und Inhalt des Gesprächs ist die Information über den Verdacht, die Frage, ob sie zur Abklärung des Verdachts etwas beitragen können sowie die Klärung der Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

[2]Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten im Sinne des Kinderschutzes nicht adäquat reagieren, die Gefährdung ihres Kindes leugnen oder die Abwendung der Gefährdung behindern bzw. nichts dazu beitragen, findet das Verfahren nach § 8a SGB VIII Anwendung.

8. SCHRITT
KRISENTEAM: ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINSCHALTUNG DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

Bezieht sich der Verdacht auf möglicherweise strafrechtlich relevante Handlungen, sollen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Diese Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem Kind bzw. mit seinen Eltern/Personensorgeberechtigten getroffen. Es besteht die Absicht, sie von einer Anzeige zu überzeugen. Sollte das derzeit nicht gelingen, werden die Gründe dokumentiert.

[3]Die Entscheidung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Anmerkungen:

Wenn ein Kind den Verdacht nicht bestätigt oder zurücknimmt, führt das nicht automatisch zu einem ausgeräumten Verdacht, weil die Missbrauchsdynamik (Täterstrategien, Geheimnis, Schweigegebot, Schuldgefühle) dazu führen kann, dass Betroffene die Tat abstreiten oder ihre Äußerungen revidieren.

[2] Bei den verwendeten Formulierungen wird darauf geachtet, das Risiko zu minimieren, wegen übler Nachrede belangt zu werden.

[3] Die Sorge um den Ruf der Einrichtung/des Trägers sowie Interessen der verdächtigten Person scheiden als Gründe, die Strafverfolgungsbehörden nicht einzuschalten, aus.

9. SCHRITT
VORGESETZTE & EXTERNE FACHBERATUNG: GESPRÄCH MIT DER*DEM BESCHULDIGTEN

Erst wenn das möglicherweise betroffene Kind geschützt ist, kann mit der unter Verdacht stehenden Person gesprochen werden. Dieses Gespräch findet im Fall der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erst nach Absprache mit diesen statt, um Ermittlungen nicht zu behindern.

Die Absprache bezieht sich auch auf die ggf. einzuhaltende **2-Wochen-Frist für Verdachtskündigungen**. Das Gespräch mit der*dem Beschuldigten führen die vorgesetzte Person (mit Personalverantwortung) und die externe Fachberatung.

Der Gesprächsanlass wird vorab nur allgemein benannt („Es steht ein Fehlverhalten im Raum, über das wir mit Ihnen reden wollen.“)

Die beschuldigte Person kann zu diesem Gespräch auf Wunsch ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

Inhalt des Gesprächs ist die Bekanntgabe des Vorwurfs. Die beschuldigte Person soll Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten. Ziel ist nicht eine Diskussion des Verdachts, nicht die „Überführung“ der beschuldigten Person oder die Bewertung der Stellungnahme als wahr oder unwahr.

Bei Grenzverletzungen kann das Gespräch dazu beitragen, das Fehlverhalten nachzuvollziehen und eine Klärung und ggf. Entschuldigung gegenüber dem betroffenen Kind herbeizuführen, aber nicht bei Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. In diesem Gespräch können (auch vorläufige) arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Verdachtskündigung ausgesprochen werden.

10. SCHRITT
KRISENTEAM: WEITERE MASSNAHMEN

- Information Team
- Kommunikation Presse
- Information anderer Kinder/Jugendlicher
- Information anderer Eltern
- Unterstützung für meldende Person

Quelle: Ullifreund
PRÄVENTION

Das Kind im Mittelpunkt

ANHÄNGE

Anlage 1

Diagramm - Verfahrensablauf bei Vermutung auf grenzverletztendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung

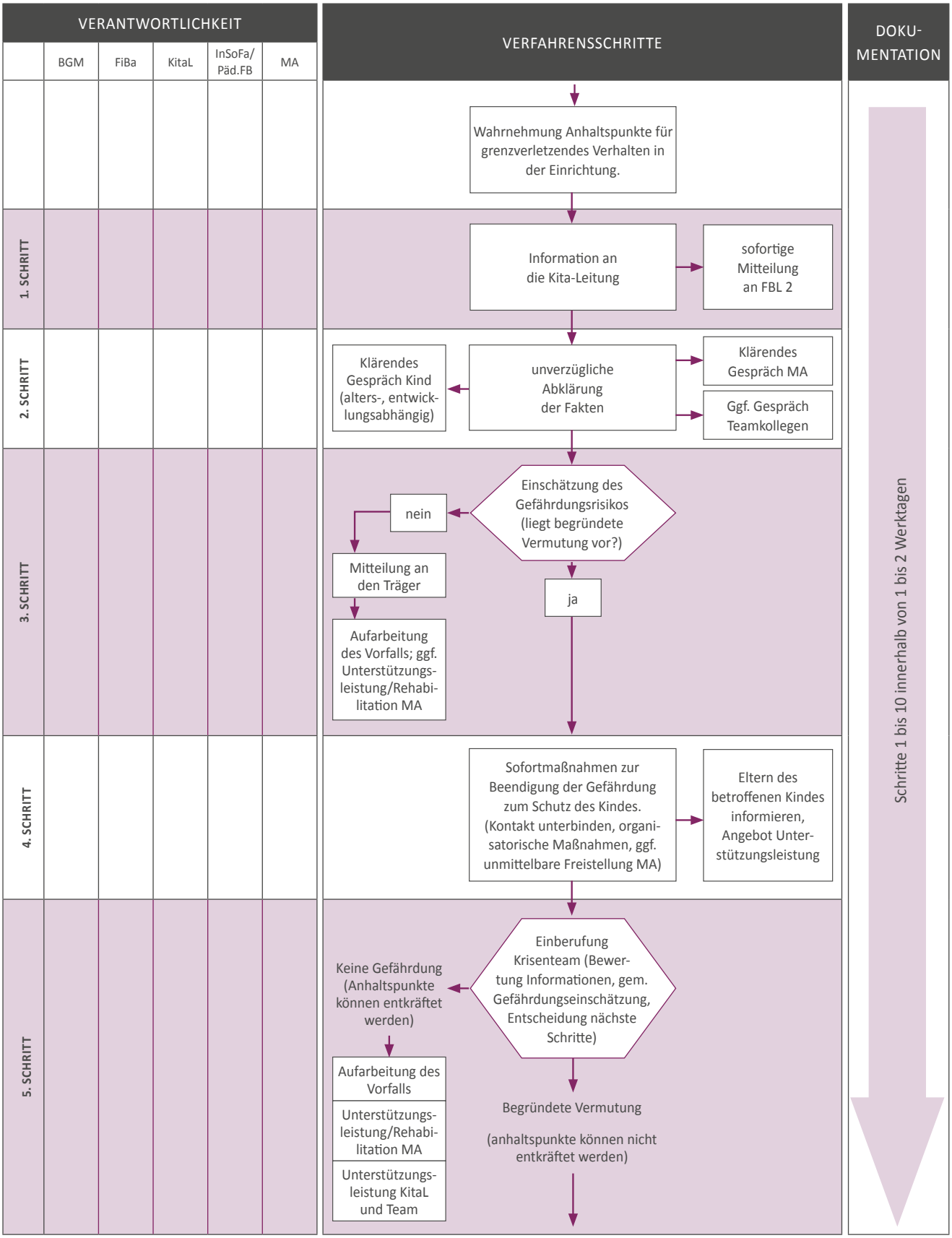

LEGENDE:

BGM:	Bürgermeister	InSoFa/Päd. Fb.:	im Kinderschutz, `Insoweit erfahrene Fachkraft´/ Pädagogische Fachberatung
FiBa:	Abteilung für Familie und Bildung		
KitaL:	Kindergarten-Leitung	MA:	Mitarbeiter/in

Anlage 1

Diagramm - Verfahrensablauf bei Vermutung auf grenzverletztendes Verhalten von Beschäftigten in der Einrichtung

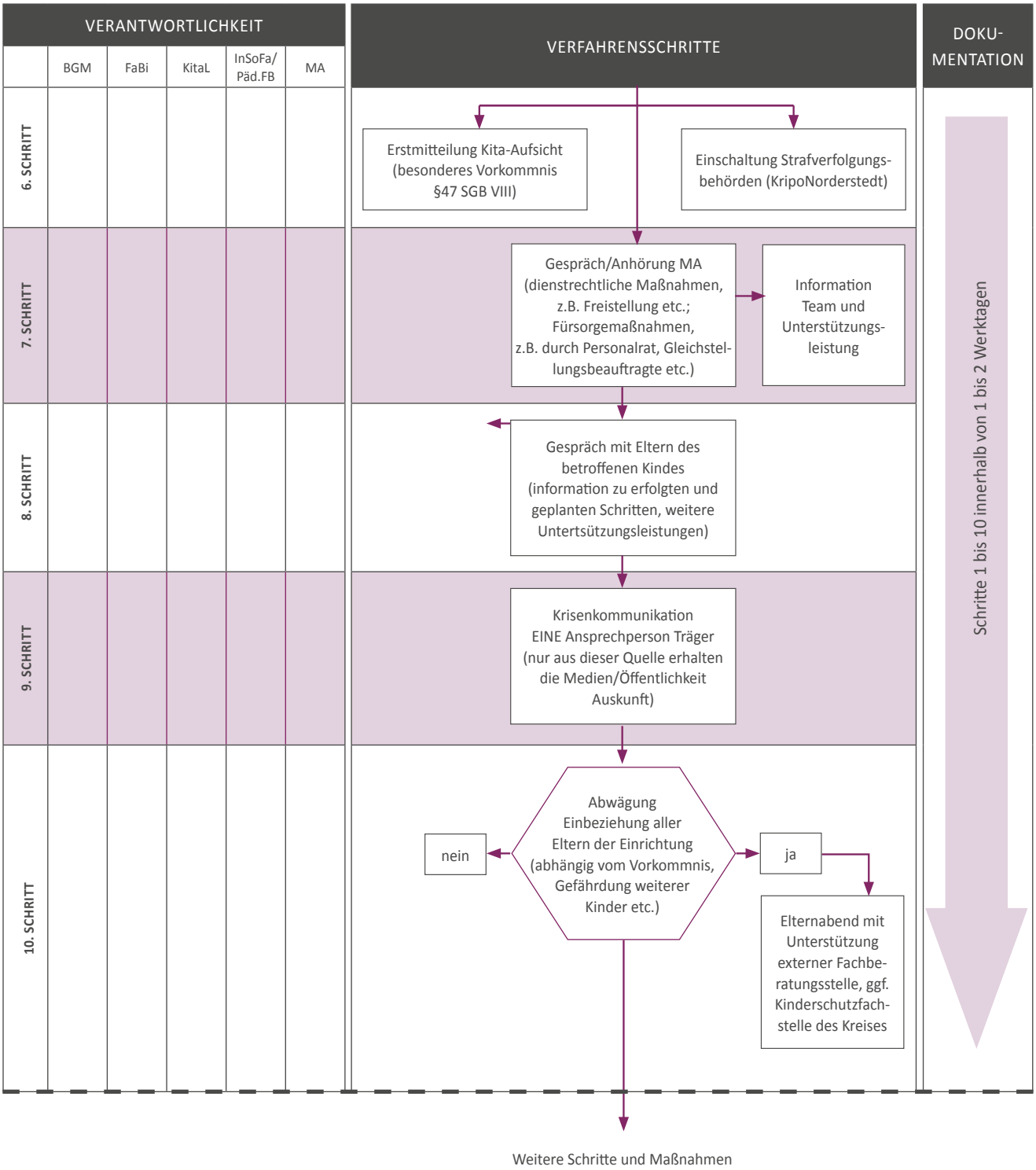

LEGENDE:

BGM:	Bürgermeister	InSoFa/Päd. Fb.:	im Kinderschutz, `Insoweit erfahrene Fachkraft´/ Pädagogische Fachberatung
FiBa:	Abteilung für Familie und Bildung		
KitaL:	Kindergarten-Leitung	MA:	Mitarbeiter/in

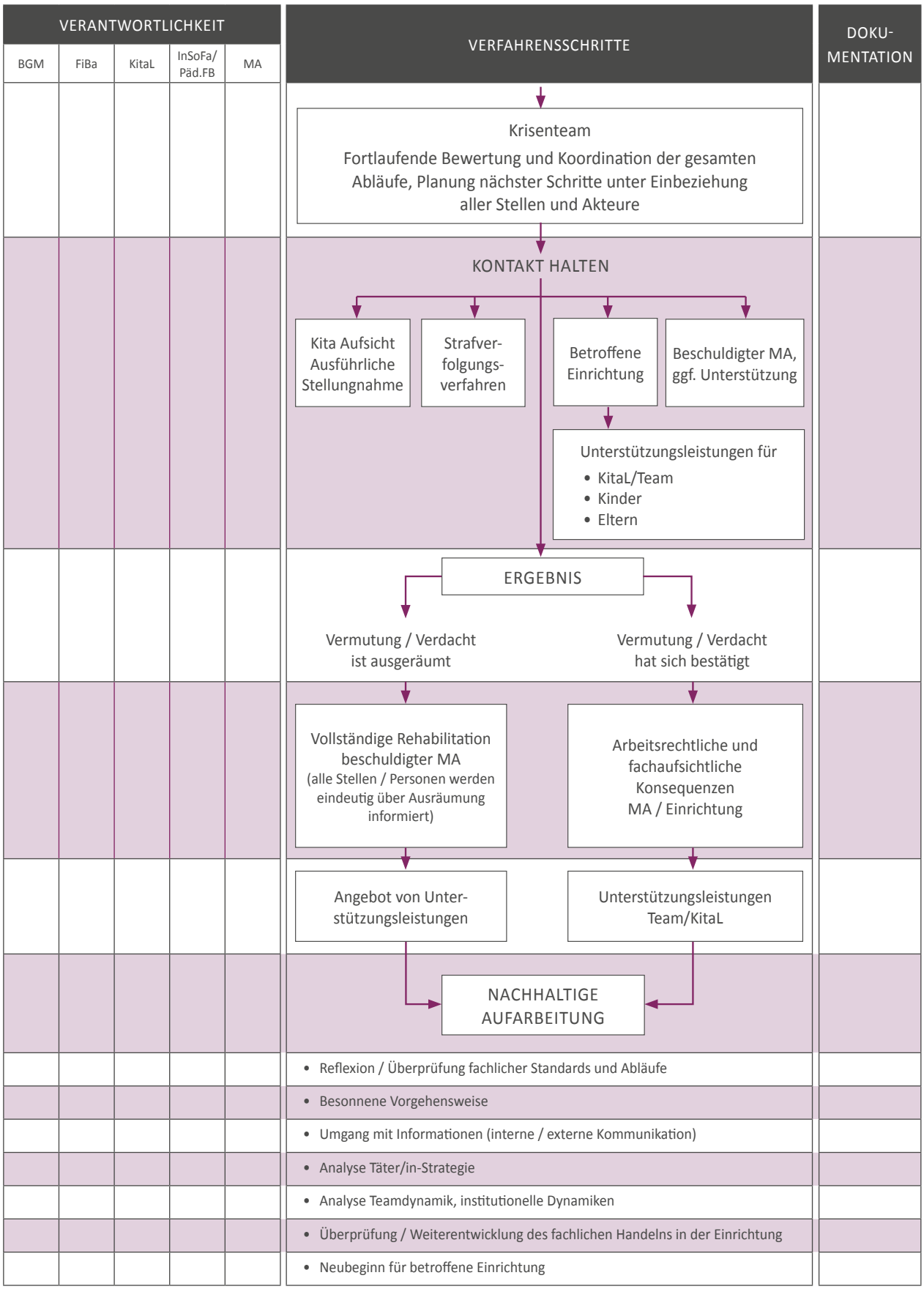

LEGENDE:

BGM:	Bürgermeister	InSoFa/Päd. Fb.:	im Kinderschutz, `Insoweit erfahrene Fachkraft´/ Pädagogische Fachberatung
FiBa:	Abteilung für Familie und Bildung		
KitaL:	Kindergarten-Leitung	MA:	Mitarbeiter/in

Anlage 2

Diagramm - Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

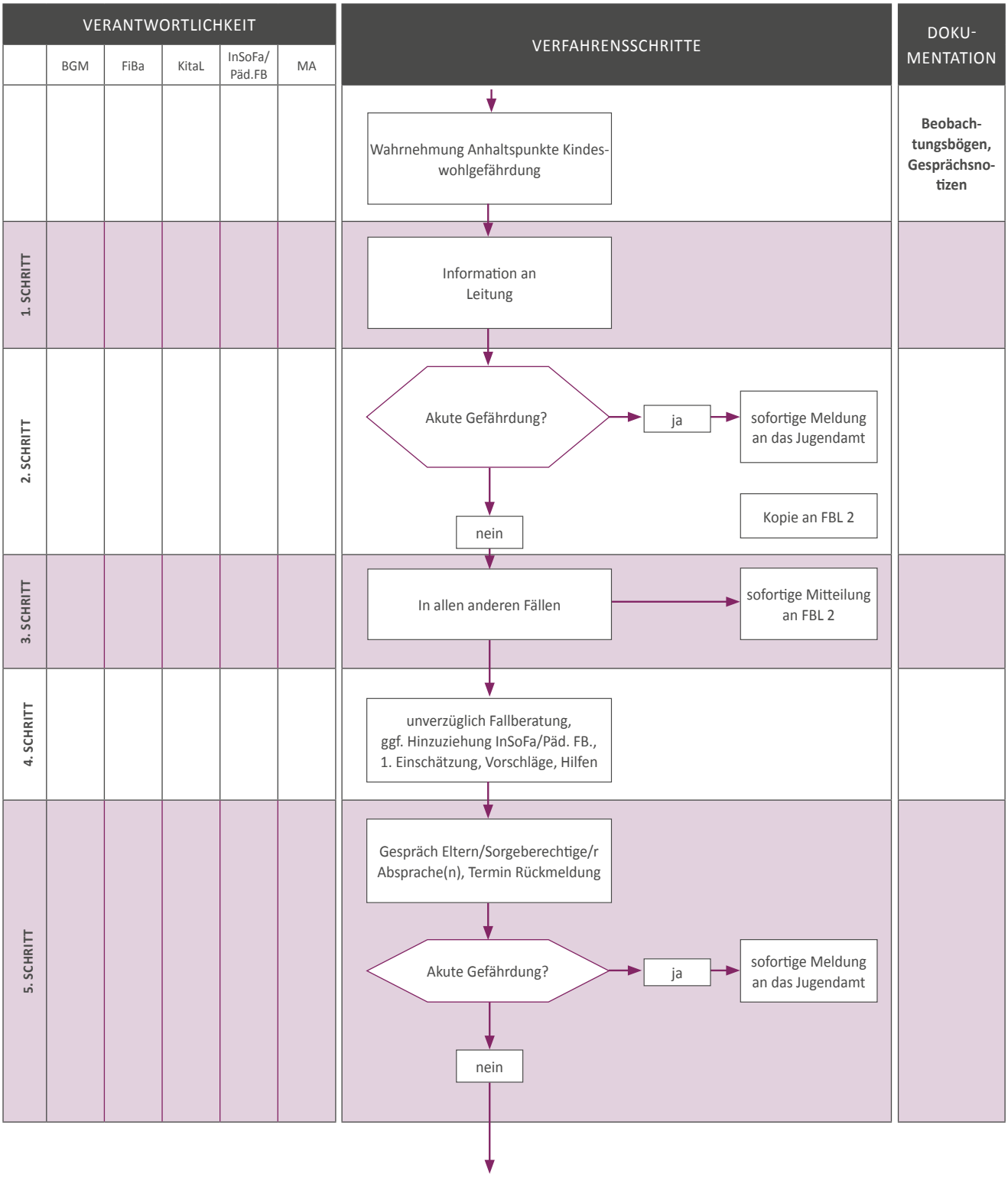

LEGENDE:

BGM:	Bürgermeister	InSoFa/Päd. Fb.:	im Kinderschutz, `Insoweit erfahrene Fachkraft´/ Pädagogische Fachberatung
FiBa:	Abteilung für Familie und Bildung		
KitaL:	Kindergarten-Leitung	MA:	Mitarbeiter/in

Anlage 2

Diagramm - Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII

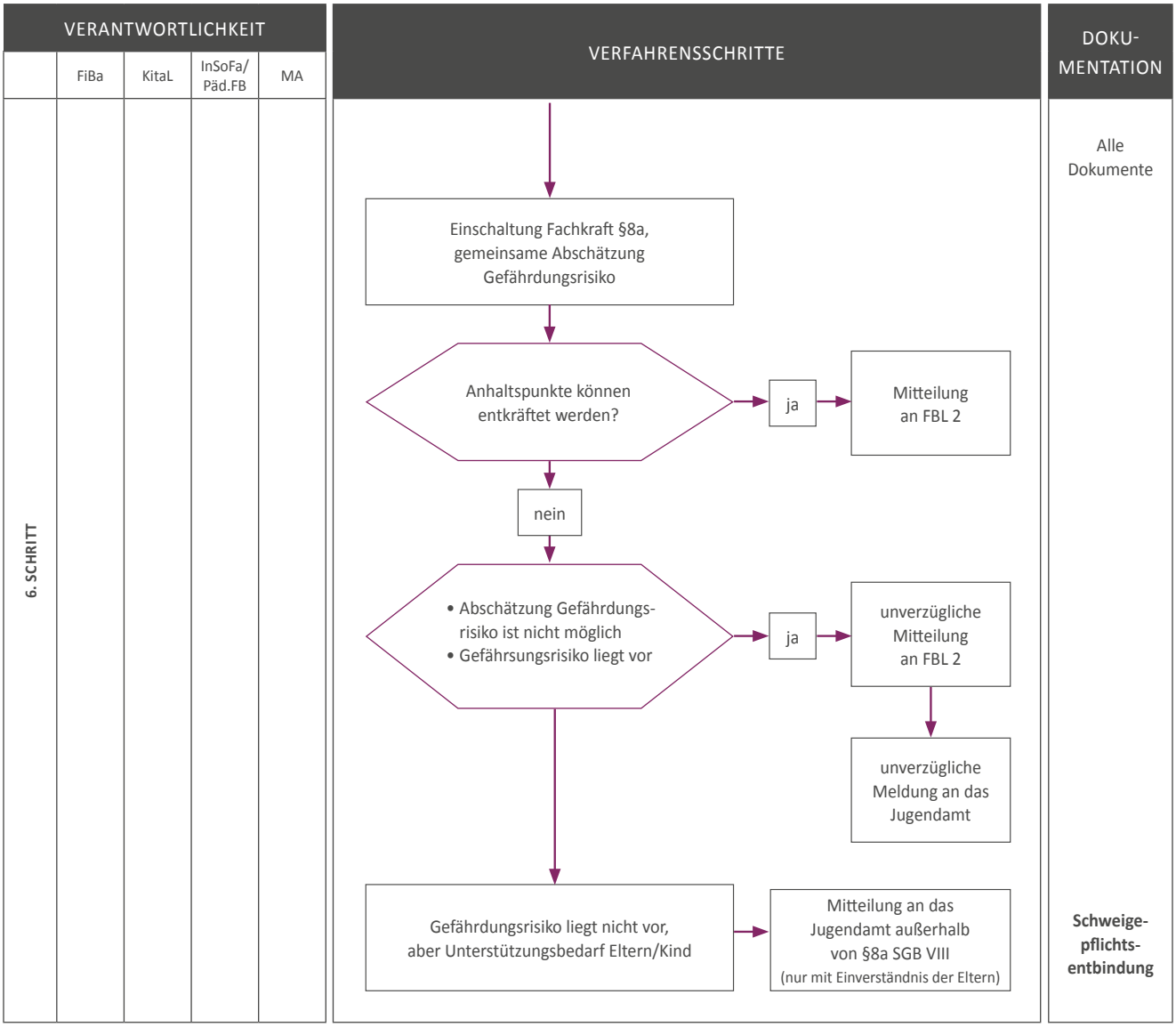

LEGENDE:

BGM:	Bürgermeister	InSoFa/Päd. Fb.:	im Kinderschutz, `Insoweit erfahrene Fachkraft´/ Pädagogische Fachberatung
FiBa:	Abteilung für Familie und Bildung		
KitaL:	Kindergarten-Leitung	MA:	Mitarbeiter/in

Das Kind im Mittelpunkt

SONSTIGES